

Bei dem (obenstehenden) verwendeten Logo „Praxis Baustein“ handelt es sich um eine gemäß dem Markengesetz eingetragene und geschützte Wort-Bild-Marke. Jegliche Verwendung dieser Marke bzw. identischer oder ähnlicher Zeichen bedarf der vorherigen Zustimmung des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V.

Der gesamte Inhalt der nachfolgend aufgeführten Praxisbausteine ist urheberrechtlich geschützt. Sämtliche Verwertungsrechte (§ 15 UrhG) stehen diesbezüglich ausschließlich dem Diakonischen Werk der Ev. – Luth. Landeskirche Sachsens e.V. als Urheber zu. Jegliche Form der Nutzung durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Urhebers.

Praxisbausteine im Praxisfeld Wäscherei

(Berufsfeld Reinigungs-, Entsorgungsberufe)

Die folgenden Praxisbausteine orientieren sich am Ausbildungsberuf:

Textilreiniger/in.

Überblick Praxisbausteine im Praxisfeld Wäscherei

1. Vorbereiten von Textilien
2. Bedienen von Waschmaschinen
3. Bedienen von Wäschetrocknern
4. Bügeln mit Bügeleisen
5. Mangeln von Textilien
6. Bearbeiten von Textilien mit Presse
7. Bearbeiten von Textilien mit Legeautomaten
8. Bearbeiten von Textilien mit Finisher
9. Legen von Wäsche
10. Bearbeiten von Kundenwäsche in der Expedition

Praxisfeld Wäscherei

Praxisbaustein Vorbereiten von Textilien

Zu Grunde liegender anerkannter Ausbildungsberuf:

Textilreiniger/in

Ausbildungsordnung:

17.06.2002

Qualifizierungsziel:

Die Teilnehmenden bereiten Textilien für den Waschvorgang wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung von personeller Hilfestellung vor. Sie halten die Regeln des Arbeits-, Unfall-, Brand- und Umweltschutzes sowie die Hygienevorschriften ein.

Zuordnung der Kammern:

Industrie- und Handelskammer

Zeitraum der Qualifizierung:

Richtstundenzahl: 190 – 285 Zeitstunden (bezieht sich auf Theorie und Praxis insg.)

Leistungsfeststellung:

Die Leistungsfeststellung erfolgt nach den Anforderungen der Festlegungen zur Durchführung der Leistungsfeststellung bei Praxisbausteinen.

Begründung und Hintergründe (insbesondere im Hinblick auf die Zielgruppe):

Praxisbausteine richten sich an Personen, „die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können“ (SGB IX §136 Abs.1). Praxisbausteine eröffnen Personen, welche nicht ausbildungsreif sind und auch perspektivisch keine Ausbildung erfolgreich absolvieren können, die Chance, an Ausbildungsinhalten teilzuhaben und diese absolvieren zu können. Praxisbausteine wurden insbesondere für die Anwendung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) entwickelt, können aber auch in alternativen Strukturen der beruflichen Teilhabe für diesen Personenkreis erprobt werden.

Das Vorbereiten von Textilien ist für Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, für Integrationsprojekte sowie die Arbeitsbereiche und Außenarbeitsplätze von WfbM relevant.

Eine Form der aufbauenden Weiterqualifizierung kann der Qualifizierungsbaustein sein.

Praxisbaustein Vorbereiten von Textilien

Qualifizierungsbild

Lfd. Nr.	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Bezug zum Ausbildungsrahmenplan
1	Die Teilnehmenden kennen die Inhalte ihres Vertrages ¹ sowie ihre Rechte und Pflichten.	§ 3 Nr. 1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen
2	Die Teilnehmenden haben Einblicke in die Aufgaben und den Aufbau des Betriebes. ² Sie haben einen Überblick darüber, welche Aufträge bearbeitet werden. Sie kennen die für sie zuständigen Ansprechpartner.	§ 3 Nr. 2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären
3	Die Teilnehmenden kennen die Regeln des Arbeits-, Brand- und Unfallschutzes im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes und halten diese ein. ³	§ 3 Nr. 3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen
4	Die Teilnehmenden kennen die Regeln des Umweltschutzes im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes und halten diese ein.	§ 3 Nr. 4 Umweltschutz Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer

¹ Hier ist der Vertrag zwischen den Teilnehmenden und der WfbM gemeint. Die Erläuterung von Rechten und Pflichten sind insofern auf die Regelungen innerhalb der WfbM bezogen.

² Wenn im weiteren Betrieb verwendet wird, ist die WfbM gemeint.

³ Die Handlungsfähigkeit bei der Einleitung von Maßnahmen insbesondere der selbständigen Maßnahmenergreifung (z.B. Maßnahmen der Brandbekämpfung) ist eingeschränkt. Die Teilnehmenden können Gefahren erkennen und brauchen dann eine Ansprechperson, der sie diese melden können.

		umweltschonenden Entsorgung zuführen
5	Die Teilnehmenden achten auf eine qualitative Ausführung von Aufträgen. Sie führen qualitätssichernde Maßnahmen wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung aus.	<p>§ 3 Nr. 14 Qualitätsmanagement</p> <p>b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden</p> <p>g) Methoden und Instrumente des Qualitätsmanagements zur kontinuierlichen Verbesserung im eigenen Arbeitsbereich anwenden</p>
6	Die Teilnehmenden halten die geltenden Hygienevorschriften wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung ein.	<p>§ 3 Nr. 13 Anwenden von Desinfektionsverfahren und Durchführen von Hygienemaßnahmen</p> <p>e) Hygienemaßnahmen durchführen, insbesondere Hände und Flächen reinigen sowie Schutzkleidung tragen</p>
7	Die Teilnehmenden bereiten Arbeitsmittel und Arbeitsgeräte wie vorgegeben oder bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung vor.	<p>§ 3 Nr. 5 Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen</p> <p>d) Arbeitsplatz vorbereiten, Werk- und Hilfsstoffe, Betriebsmittel und Arbeitsgeräte auswählen und bereitstellen sowie Maschinenbelegung disponieren</p> <p>e) Betriebs- und Arbeitsanweisungen umsetzen, Arbeitsabläufe dokumentieren</p>
8	Die Teilnehmenden bereiten Textilien für den Waschvorgang wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung von personeller Hilfestellung vor. Sie halten die Regeln des Arbeits-, Unfall-, Brand- und Umweltschutzes sowie die Hygienevorschriften ein.	<p>§ 3 Nr. 9 Vorbereiten und Vorbehandeln des Behandlungsgutes</p> <p>a) Behandlungsgut nach Farbe, Materialbeschaffenheit und Verschmutzungsart sortieren, Textil- und Pflegekennzeichen beachten</p> <p>b) Behandlungsgut zur Weiterverarbeitung bereitstellen</p>
9	Die Teilnehmenden warten und halten Arbeitsmittel und Arbeitsgeräte wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung instand. Sie bewahren diese fachgerecht auf.	<p>§ 3 Nr. 13 Anwenden von Desinfektionsverfahren und Durchführen von Hygienemaßnahmen</p> <p>e) Hygienemaßnahmen durchführen, insbesondere Hände und Flächen reinigen sowie Schutzkleidung tragen</p>

Praxisbaustein Vorbereiten von Textilien

Inhalts- und Vermittlungsstruktur

Teil A: Allgemein

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
A 1	Rechte und Pflichten (10) Lfd. Nr.: 1	Rechte und Pflichten der Beschäftigten
		Werkstattvertrag/Bildungsvertrag und seine Inhalte
		Urlaubsordnung
		Arbeits- und Pausenzeiten, Schichtarbeit
		Verhalten im Krankheitsfall
		Mitwirkung der Beschäftigten gem. geltender Vorschriften
		Datenschutz
A 2	Aufgaben des Betriebes (10) Lfd. Nr.: 2	Aufgaben des Betriebes
		Werkstättenverordnung (WVO)
		Aufbau des Betriebes
		Ansprechpartner und Verantwortliche
A 3	Allgemeiner Arbeitsschutz (15) Lfd. Nr.: 3	Arbeitsschutzgesetz – Pflichten des Betriebes
		Arbeitsschutzgesetz – Pflichten der Beschäftigten
		Arbeitsschutzgesetz – Gefahren am Arbeitsplatz
		Sicherheitskennzeichen und Gesundheitsschutzkennzeichen
		Persönliche Schutzausrüstung
		Betriebsanweisung und Sicherheitsdatenblatt
		Arbeitsschutzbelehrung
A 4	Allgemeiner Brandschutz (5)	Entstehung von Bränden
		Brände vermeiden

	Lfd. Nr.: 3	Verhalten im Brandfall
		Brandschutzzeichen und Rettungszeichen
		Fluchtwege und Sammelplatz
A 5	Allgemeiner Unfallschutz (5) Lfd. Nr.: 3	Entstehung von Unfällen
		Unfälle vermeiden
		Verhalten beim Auffinden einer verletzten Person
		Verhalten bei eigenen Arbeitsunfällen oder Verletzungen am Arbeitsplatz
		Sicherheitszeichen
		Ersthelfer
A 6	Heben und Tragen (10) Lfd. Nr.: 3	Gründe für rückengerechtes Heben und Tragen
		Grundtechniken Heben und Tragen
		Lasten gemeinsam heben und tragen
		Hilfsmittel beim Heben und Tragen von Lasten
		Ausgleichsübungen
A 7	Allgemeiner Umweltschutz (5) Lfd. Nr.: 4	Unsere Umwelt
		Möglichkeiten des Betriebes zum Schutz der Umwelt
		Mülltrennung und Entsorgung
A 8	Qualitätssicherung (5) Lfd. Nr.: 5	Bedeutung von Qualitätssicherung
		Maßnahmen der Qualitätssicherung
A 9	Personale Kompetenz (10) Lfd. Nr.: 1 bis 9	Umgang mit Kollegen und Vorgesetzten
		Umgang mit Kunden
		Umgang mit Stress am Arbeitsplatz

Praxisbaustein Vorbereiten von Textilien

Inhalts- und Vermittlungsstruktur

Teil B: Berufsspezifische Inhalte

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
B 1	Grundlagen Textilreinigung (30) Lfd. Nr.: 5, 7, 8	Überblick über die Aufgaben eines Textilreinigers
		Überblick über den Prozess der Textilreinigung (Angebotserstellung, Vorbereitung, Durchführung, Qualitätskontrolle, Dokumentation, Rechnungslegung)
		Überblick über ausgewählte Textilfaserarten, ihre Eigenschaften und ihre Kennzeichnung
		Überblick über Pflegekennzeichnungen
		Persönlicher Arbeitsschutz und Arbeitskleidung
B 2	Hygiene (10) Lfd. Nr.: 6	Hygienevorschriften und deren Bedeutung in der Textilreinigung
		Überblick über Gesundheitsgefahren
		Vorschriften der Personalhygiene
		Reinigung und Desinfektion der Hände
B 3	Persönlicher Arbeitsschutz (5) Lfd. Nr.: 3	Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung
		Desinfektion, Hautschutz und Hautpflege
		Hygienevorschriften und deren Bedeutung
		Verhalten bei Feuer
B 4	Ergonomie (5) Lfd. Nr.: 3	Ergonomische Einrichtung des Arbeitsplatzes
		Ergonomische Haltung bei der Ausführung von Tätigkeiten
		Heben und Tragen von Arbeitsmaterialien
B 5	Umgang mit Gefahrstoffen (5) Lfd. Nr.: 3	Gefahrstoffe und die Gefahrstoffverordnung
		Kennzeichnung von Gefahrstoffen
		Umgang mit Gefahrstoffen
		Sicherheitsdatenblatt
B 6	Umgang mit Strom	Gefahren des Stroms für den Menschen

	(5) Lfd. Nr.: 3	Sicherheitsmaßnahmen im Umgang mit Strom
B 7	Umweltschutz (5) Lfd. Nr.: 4	Auswahl und Umgang mit Waschmitteln und anderen Stoffen
		Auswahl und Umgang mit Arbeitsmaterialien
		Mülltrennung und Abfallentsorgung
		Möglichkeiten des sparsamen Umgangs mit Wasser

Praxisbaustein Vorbereiten von Textilien
Inhalts- und Vermittlungsstruktur
Teil C: Bausteinspezifische Inhalte

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
C 1	Grundlagen Vorbereiten von Textilien (15) Lfd. Nr.: 5, 6, 7, 8	Gründe für rückengerechtes Sitzen und Stehen
		Ergonomische Einrichtung des Arbeitsplatzes
		Grundlagen rückengerechtes Sitzens und Stehens
		Ausgleichsübungen
		Bedeutung des Vorsortierens
		Überblick über das Sortieren nach Verschmutzungsgrad
		Überblick über das Sortieren nach Farbe
		Überblick über das Sortieren nach Verarbeitungsart
C 2	Vorbereitung Vorbereiten von Textilien (10) Lfd. Nr.: 5, 6, 7	Vorbereitung des Sortierens nach Verarbeitungsart
C 3	Durchführung Vorbereiten von Textilien (15) Lfd. Nr.: 5, 6, 8	Vorbereiten von Textilien nach betrieblicher Vorgabe
		Sortieren der Textilien in die jeweiligen Behältnisse
C 4	Nachbereitung Vorbereiten von Textilien (5) Lfd. Nr.: 5, 6, 9	Textilien für die Weiterverarbeitung bereitstellen und mit Kundenkarte versehen
		Aufräumen des Arbeitsplatzes

Praxisfeld Wäscherei

Praxisbaustein Bedienen von Waschmaschinen

Zu Grunde liegender anerkannter Ausbildungsberuf:

Textilreiniger/in

Ausbildungsordnung:

17.06.2002

Qualifizierungsziel:

Die Teilnehmenden bedienen Waschmaschinen wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung von personeller Hilfestellung. Sie halten die Regeln des Arbeits-, Unfall-, Brand- und Umweltschutzes sowie die Hygienevorschriften ein.

Zuordnung der Kammern:

Industrie- und Handelskammer

Zeitraum der Qualifizierung:

Richtstundenzahl: 190 – 285 Zeitstunden (bezieht sich auf Theorie und Praxis insg.)

Leistungsfeststellung:

Die Leistungsfeststellung erfolgt nach den Anforderungen der Festlegungen zur Durchführung der Leistungsfeststellung bei Praxisbausteinen.

Begründung und Hintergründe (insbesondere im Hinblick auf die Zielgruppe):

Praxisbausteine richten sich an Personen, „die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können“ (SGB IX §136 Abs.1). Praxisbausteine eröffnen Personen, welche nicht ausbildungsreif sind und auch perspektivisch keine Ausbildung erfolgreich absolvieren können, die Chance, an Ausbildungsinhalten teilzuhaben und diese absolvieren zu können. Praxisbausteine wurden insbesondere für die Anwendung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) entwickelt, können aber auch in alternativen Strukturen der beruflichen Teilhabe für diesen Personenkreis erprobt werden.

Das Bedienen von Waschmaschinen ist für Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, für Integrationsprojekte sowie die Arbeitsbereiche und Außenarbeitsplätze von WfbM relevant.

Eine Form der aufbauenden Weiterqualifizierung kann der Qualifizierungsbaustein sein.

Praxisbaustein Bedienen von Waschmaschinen

Qualifizierungsbild

Lfd. Nr.	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Bezug zum Ausbildungsrahmenplan
1	Die Teilnehmenden kennen die Inhalte ihres Vertrages ⁴ sowie ihre Rechte und Pflichten.	§ 3 Nr. 1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen
2	Die Teilnehmenden haben Einblicke in die Aufgaben und den Aufbau des Betriebes. ⁵ Sie haben einen Überblick darüber, welche Aufträge bearbeitet werden. Sie kennen die für sie zuständigen Ansprechpartner.	§ 3 Nr. 2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären
3	Die Teilnehmenden kennen die Regeln des Arbeits-, Brand- und Unfallschutzes im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes und halten diese ein. ⁶	§ 3 Nr. 3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen
4	Die Teilnehmenden kennen die Regeln des Umweltschutzes im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes und halten diese ein.	§ 3 Nr. 4 Umweltschutz Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer

⁴ Hier ist der Vertrag zwischen den Teilnehmenden und der WfbM gemeint. Die Erläuterung von Rechten und Pflichten sind insofern auf die Regelungen innerhalb der WfbM bezogen.

⁵ Wenn im weiteren Betrieb verwendet wird, ist die WfbM gemeint.

⁶ Die Handlungsfähigkeit bei der Einleitung von Maßnahmen insbesondere der selbständigen Maßnahmengreifung (z.B. Maßnahmen der Brandbekämpfung) ist eingeschränkt. Die Teilnehmenden können Gefahren erkennen und brauchen dann eine Ansprechperson, der sie diese melden können.

		umweltschonenden Entsorgung zuführen
5	Die Teilnehmenden achten auf eine qualitative Ausführung von Aufträgen. Sie führen qualitätssichernde Maßnahmen wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung aus.	§ 3 Nr. 14 Qualitätsmanagement b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden g) Methoden und Instrumente des Qualitätsmanagements zur kontinuierlichen Verbesserung im eigenen Arbeitsbereich anwenden
6	Die Teilnehmenden halten die geltenden Hygienevorschriften wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung ein.	§ 3 Nr. 13 Anwenden von Desinfektionsverfahren und Durchführen von Hygienemaßnahmen e) Hygienemaßnahmen durchführen, insbesondere Hände und Flächen reinigen sowie Schutzkleidung tragen
7	Die Teilnehmenden bereiten Arbeitsmittel und Arbeitsgeräte wie vorgegeben oder bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung vor.	§ 3 Nr. 5 Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen d) Arbeitsplatz vorbereiten, Werk- und Hilfsstoffe, Betriebsmittel und Arbeitsgeräte auswählen und bereitstellen sowie Maschinenbelegung disponieren e) Betriebs- und Arbeitsanweisungen umsetzen, Arbeitsabläufe dokumentieren
8	Die Teilnehmenden bedienen Waschmaschinen wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung von personeller Hilfestellung. Sie halten die Regeln des Arbeits-, Unfall-, Brand- und Umweltschutzes sowie die Hygienevorschriften ein.	§ 3 Nr. 10 Einstellen, Bedienen und Überwachen von Wasch- und Reinigungsmaschinen sowie Wasch- und Reinigungsanlagen a) Wasch- und Reinigungsmaschinen sowie Wasch- und Reinigungsanlagen auswählen, Behandlungsprogramme festlegen b) ökonomische und ökologische Gesichtspunkte beim Wasch- und Reinigungsprozess berücksichtigen c) Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit von Maschinen und Anlagen prüfen, Grundeinstellungen vornehmen d) Chargen abwägen, Maschinen und Anlagen beladen, Werk- und Hilfsstoffe hinzufügen f) Behandlungsgut annehmen und für die Weiterverarbeitung bereitstellen g) Chemikalien und Hilfsmittel nach Vorgaben zusammenstellen, ansetzen, zugeben, kontrollieren und dokumentieren k) Dosier- und Zugabefehler feststellen,

		Fehlerbeseitigung veranlassen
9	Die Teilnehmenden warten und halten Arbeitsmittel und Arbeitsgeräte wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung instand. Sie bewahren diese fachgerecht auf.	<p>§ 3 Nr. 13 Anwenden von Desinfektionsverfahren und Durchführen von Hygienemaßnahmen</p> <p>e) Hygienemaßnahmen durchführen, insbesondere Hände und Flächen reinigen sowie Schutzkleidung tragen</p>

Praxisbaustein Bedienen von Waschmaschinen

Inhalts- und Vermittlungsstruktur

Teil A: Allgemein

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
A 1	Rechte und Pflichten (10) Lfd. Nr.: 1	Rechte und Pflichten der Beschäftigten
		Werkstattvertrag/Bildungsvertrag und seine Inhalte
		Urlaubsordnung
		Arbeits- und Pausenzeiten, Schichtarbeit
		Verhalten im Krankheitsfall
		Mitwirkung der Beschäftigten gem. geltender Vorschriften
		Datenschutz
A 2	Aufgaben des Betriebes (10) Lfd. Nr.: 2	Aufgaben des Betriebes
		Werkstättenverordnung (WVO)
		Aufbau des Betriebes
		Ansprechpartner und Verantwortliche
A 3	Allgemeiner Arbeitsschutz (15) Lfd. Nr.: 3	Arbeitsschutzgesetz – Pflichten des Betriebes
		Arbeitsschutzgesetz – Pflichten der Beschäftigten
		Arbeitsschutzgesetz – Gefahren am Arbeitsplatz
		Sicherheitskennzeichen und Gesundheitsschutzkennzeichen
		Persönliche Schutzausrüstung
		Betriebsanweisung und Sicherheitsdatenblatt
		Arbeitsschutzbelehrung
A 4	Allgemeiner Brandschutz (5)	Entstehung von Bränden
		Brände vermeiden

	Lfd. Nr.: 3	Verhalten im Brandfall
		Brandschutzzeichen und Rettungszeichen
		Fluchtwege und Sammelplatz
A 5	Allgemeiner Unfallschutz (5) Lfd. Nr.: 3	Entstehung von Unfällen
		Unfälle vermeiden
		Verhalten beim Auffinden einer verletzten Person
		Verhalten bei eigenen Arbeitsunfällen oder Verletzungen am Arbeitsplatz
		Sicherheitszeichen
		Ersthelfer
A 6	Heben und Tragen (10) Lfd. Nr.: 3	Gründe für rückengerechtes Heben und Tragen
		Grundtechniken Heben und Tragen
		Lasten gemeinsam heben und tragen
		Hilfsmittel beim Heben und Tragen von Lasten
		Ausgleichsübungen
A 7	Allgemeiner Umweltschutz (5) Lfd. Nr.: 4	Unsere Umwelt
		Möglichkeiten des Betriebes zum Schutz der Umwelt
		Mülltrennung und Entsorgung
A 8	Qualitätssicherung (5) Lfd. Nr.: 5	Bedeutung von Qualitätssicherung
		Maßnahmen der Qualitätssicherung
A 9	Personale Kompetenz (10) Lfd. Nr.: 1 bis 9	Umgang mit Kollegen und Vorgesetzten
		Umgang mit Kunden
		Umgang mit Stress am Arbeitsplatz

Praxisbaustein Bedienen von Waschmaschinen

Inhalts- und Vermittlungsstruktur

Teil B: Berufsspezifische Inhalte

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
B 1	Grundlagen Textilreinigung (30) Lfd. Nr.: 5, 7, 8	Überblick über die Aufgaben eines Textilreinigers
		Überblick über den Prozess der Textilreinigung (Angebotserstellung, Vorbereitung, Durchführung, Qualitätskontrolle, Dokumentation, Rechnungslegung)
		Überblick über ausgewählte Textilfaserarten, ihre Eigenschaften und ihre Kennzeichnung
		Überblick über Pflegekennzeichnungen
		Persönlicher Arbeitsschutz und Arbeitskleidung
B 2	Hygiene (10) Lfd. Nr.: 6	Hygienevorschriften und deren Bedeutung in der Textilreinigung
		Überblick über Gesundheitsgefahren
		Vorschriften der Personalhygiene
		Reinigung und Desinfektion der Hände
B 3	Persönlicher Arbeitsschutz (5) Lfd. Nr.: 3	Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung
		Desinfektion, Hautschutz und Hautpflege
		Hygienevorschriften und deren Bedeutung
		Verhalten bei Feuer
B 4	Ergonomie (5) Lfd. Nr.: 3	Ergonomische Einrichtung des Arbeitsplatzes
		Ergonomische Haltung bei der Ausführung von Tätigkeiten
		Heben und Tragen von Arbeitsmaterialien
B 5	Umgang mit Gefahrstoffen (5) Lfd. Nr.: 3	Gefahrstoffe und die Gefahrstoffverordnung
		Kennzeichnung von Gefahrstoffen
		Umgang mit Gefahrstoffen
		Sicherheitsdatenblatt
B 6	Umgang mit Strom	Gefahren des Stroms für den Menschen

	(5) Lfd. Nr.: 3	Sicherheitsmaßnahmen im Umgang mit Strom
B 7	Umweltschutz (5) Lfd. Nr.: 4	Auswahl und Umgang mit Waschmitteln und anderen Stoffen
		Auswahl und Umgang mit Arbeitsmaterialien
		Mülltrennung und Abfallentsorgung
		Möglichkeiten des sparsamen Umgangs mit Wasser

Praxisbaustein Bedienen von Waschmaschinen

Inhalts- und Vermittlungsstruktur

Teil C: Bausteinspezifische Inhalte

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
C 1	Grundlagen Bedienen von Waschmaschinen (15) Lfd. Nr.: 5, 6, 7, 8	Gründe für rückengerechtes Sitzen und Stehen
		Ergonomische Einrichtung des Arbeitsplatzes
		Grundlagen rückengerechtes Sitzens und Stehens
		Ausgleichsübungen
		Aufbau und Funktionsweise
		Gefahren beim Umgang mit einer Waschmaschine
		Waschprogramme und deren Bedeutung
		Wartung der Waschmaschine
C 2	Vorbereitung Bedienen von Waschmaschinen (10) Lfd. Nr.: 5, 6, 7	Vorsortieren der Textilien
		Bereitstellen der Textilien
C 3	Durchführung Bedienen von Waschmaschinen (20) Lfd. Nr.: 5, 6, 8	Auswahl des Waschprogrammes
		Beladungsmenge
		Waschmittelarten und ihre Einsatzgebiete
		Dosierung mit Dosierhilfe
		Einschalten
		Entladen
C 4	Nachbereitung Bedienen von Waschmaschinen	Textilien für die Weiterverarbeitung bereitstellen und mit Kundenkarte versehen

	(5) Lfd. Nr.: 5, 6, 9	Aufräumen des Arbeitsplatzes
--	---------------------------------	------------------------------

Praxisfeld Wäscherei

Praxisbaustein Bedienen von Wäschetrocknern

Zu Grunde liegender anerkannter Ausbildungsberuf:

Textilreiniger/in

Ausbildungsordnung:

17.06.2002

Qualifizierungsziel:

Die Teilnehmenden bedienen Wäschetrockner wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung von personeller Hilfestellung. Sie halten die Regeln des Arbeits-, Unfall-, Brand- und Umweltschutzes sowie die Hygienevorschriften ein.

Zuordnung der Kammern:

Industrie- und Handelskammer

Zeitraum der Qualifizierung:

Richtstundenzahl: 190 – 285 Zeitstunden (bezieht sich auf Theorie und Praxis insg.)

Leistungsfeststellung:

Die Leistungsfeststellung erfolgt nach den Anforderungen der Festlegungen zur Durchführung der Leistungsfeststellung bei Praxisbausteinen.

Begründung und Hintergründe (insbesondere im Hinblick auf die Zielgruppe):

Praxisbausteine richten sich an Personen, „die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können“ (SGB IX §136 Abs.1). Praxisbausteine eröffnen Personen, welche nicht ausbildungsreif sind und auch perspektivisch keine Ausbildung erfolgreich absolvieren können, die Chance, an Ausbildungsinhalten teilzuhaben und diese absolvieren zu können. Praxisbausteine wurden insbesondere für die Anwendung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) entwickelt, können aber auch in alternativen Strukturen der beruflichen Teilhabe für diesen Personenkreis erprobt werden.

Das Bedienen von Wäschetrocknern ist für Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, für Integrationsprojekte sowie die Arbeitsbereiche und Außenarbeitsplätze von WfbM relevant.

Eine Form der aufbauenden Weiterqualifizierung kann der Qualifizierungsbaustein sein.

Praxisbaustein Bedienen von Wäschetrocknern

Qualifizierungsbild

Lfd. Nr.	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Bezug zum Ausbildungsrahmenplan
1	Die Teilnehmenden kennen die Inhalte ihres Vertrages ⁷ sowie ihre Rechte und Pflichten.	§ 3 Nr. 1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen
2	Die Teilnehmenden haben Einblicke in die Aufgaben und den Aufbau des Betriebes. ⁸ Sie haben einen Überblick darüber, welche Aufträge bearbeitet werden. Sie kennen die für sie zuständigen Ansprechpartner.	§ 3 Nr. 2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären
3	Die Teilnehmenden kennen die Regeln des Arbeits-, Brand- und Unfallschutzes im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes und halten diese ein. ⁹	§ 3 Nr. 3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen
4	Die Teilnehmenden kennen die Regeln des Umweltschutzes im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes und halten diese ein.	§ 3 Nr. 4 Umweltschutz Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer

⁷ Hier ist der Vertrag zwischen den Teilnehmenden und der WfbM gemeint. Die Erläuterung von Rechten und Pflichten sind insofern auf die Regelungen innerhalb der WfbM bezogen.

⁸ Wenn im weiteren Betrieb verwendet wird, ist die WfbM gemeint.

⁹ Die Handlungsfähigkeit bei der Einleitung von Maßnahmen insbesondere der selbständigen Maßnahmengreifung (z.B. Maßnahmen der Brandbekämpfung) ist eingeschränkt. Die Teilnehmenden können Gefahren erkennen und brauchen dann eine Ansprechperson, der sie diese melden können.

		umweltschonenden Entsorgung zuführen
5	Die Teilnehmenden achten auf eine qualitative Ausführung von Aufträgen. Sie führen qualitätssichernde Maßnahmen wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung aus.	§ 3 Nr. 14 Qualitätsmanagement b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden g) Methoden und Instrumente des Qualitätsmanagements zur kontinuierlichen Verbesserung im eigenen Arbeitsbereich anwenden
6	Die Teilnehmenden halten die geltenden Hygienevorschriften wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung ein.	§ 3 Nr. 13 Anwenden von Desinfektionsverfahren und Durchführen von Hygienemaßnahmen e) Hygienemaßnahmen durchführen, insbesondere Hände und Flächen reinigen sowie Schutzkleidung tragen
7	Die Teilnehmenden bereiten Arbeitsmittel und Arbeitsgeräte wie vorgegeben oder bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung vor.	§ 3 Nr. 5 Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen d) Arbeitsplatz vorbereiten, Werk- und Hilfsstoffe, Betriebsmittel und Arbeitsgeräte auswählen und bereitstellen sowie Maschinenbelegung disponieren e) Betriebs- und Arbeitsanweisungen umsetzen, Arbeitsabläufe dokumentieren
8	Die Teilnehmenden bedienen Wäschetrockner wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung von personeller Hilfestellung. Sie halten die Regeln des Arbeits-, Unfall-, Brand- und Umweltschutzes sowie die Hygienevorschriften ein.	§ 3 Nr. 12 Nachbehandeln und Finishen des Behandlungsgutes b) Verfahren festlegen, Finishmaschinen und -anlagen auswählen und handhaben, insbesondere Trockner, Bügelmaschinen, Mangeln sowie Formdämpfer c) Wirkung von Temperatur, Dampf, Zeit und Druck auf das Behandlungsgut berücksichtigen d) Behandlungsgut kontrollieren und beurteilen e) Finishmaschinen und -anlagen überwachen, insbesondere Temperatur, Behandlungsdauer und Druck, Abweichungen korrigieren g) Behandlungsgut material- und kundenbezogen zusammenstellen und ausliefern
9	Die Teilnehmenden warten und halten Arbeitsmittel und Arbeitsgeräte wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung instand. Sie bewahren diese fachgerecht auf.	§ 3 Nr. 13 Anwenden von Desinfektionsverfahren und Durchführen von Hygienemaßnahmen e) Hygienemaßnahmen durchführen, insbesondere Hände und Flächen reinigen sowie Schutzkleidung tragen

Praxisbaustein Bedienen von Wäschetrocknern

Inhalts- und Vermittlungsstruktur

Teil A: Allgemein

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
A 1	Rechte und Pflichten (10) Lfd. Nr.: 1	Rechte und Pflichten der Beschäftigten
		Werkstattvertrag/Bildungsvertrag und seine Inhalte
		Urlaubsordnung
		Arbeits- und Pausenzeiten, Schichtarbeit
		Verhalten im Krankheitsfall
		Mitwirkung der Beschäftigten gem. geltender Vorschriften
		Datenschutz
A 2	Aufgaben des Betriebes (10) Lfd. Nr.: 2	Aufgaben des Betriebes
		Werkstättenverordnung (WVO)
		Aufbau des Betriebes
		Ansprechpartner und Verantwortliche
A 3	Allgemeiner Arbeitsschutz (15) Lfd. Nr.: 3	Arbeitsschutzgesetz – Pflichten des Betriebes
		Arbeitsschutzgesetz – Pflichten der Beschäftigten
		Arbeitsschutzgesetz – Gefahren am Arbeitsplatz
		Sicherheitskennzeichen und Gesundheitsschutzkennzeichen
		Persönliche Schutzausrüstung
		Betriebsanweisung und Sicherheitsdatenblatt
		Arbeitsschutzbelehrung
A 4	Allgemeiner Brandschutz (5)	Entstehung von Bränden
		Brände vermeiden

	Lfd. Nr.: 3	Verhalten im Brandfall
		Brandschutzzeichen und Rettungszeichen
		Fluchtwege und Sammelplatz
A 5	Allgemeiner Unfallschutz (5) Lfd. Nr.: 3	Entstehung von Unfällen
		Unfälle vermeiden
		Verhalten beim Auffinden einer verletzten Person
		Verhalten bei eigenen Arbeitsunfällen oder Verletzungen am Arbeitsplatz
		Sicherheitszeichen
		Ersthelfer
A 6	Heben und Tragen (10) Lfd. Nr.: 3	Gründe für rückengerechtes Heben und Tragen
		Grundtechniken Heben und Tragen
		Lasten gemeinsam heben und tragen
		Hilfsmittel beim Heben und Tragen von Lasten
		Ausgleichsübungen
A 7	Allgemeiner Umweltschutz (5) Lfd. Nr.: 4	Unsere Umwelt
		Möglichkeiten des Betriebes zum Schutz der Umwelt
		Mülltrennung und Entsorgung
A 8	Qualitätssicherung (5) Lfd. Nr.: 5	Bedeutung von Qualitätssicherung
		Maßnahmen der Qualitätssicherung
A 9	Personale Kompetenz (10) Lfd. Nr.: 1 bis 9	Umgang mit Kollegen und Vorgesetzten
		Umgang mit Kunden
		Umgang mit Stress am Arbeitsplatz

Praxisbaustein Bedienen von Wäschetrocknern

Inhalts- und Vermittlungsstruktur

Teil B: Berufsspezifische Inhalte

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
B 1	Grundlagen Textilreinigung (30) Lfd. Nr.: 5, 7, 8	Überblick über die Aufgaben eines Textilreinigers
		Überblick über den Prozess der Textilreinigung (Angebotserstellung, Vorbereitung, Durchführung, Qualitätskontrolle, Dokumentation, Rechnungslegung)
		Überblick über ausgewählte Textilfaserarten, ihre Eigenschaften und ihre Kennzeichnung
		Überblick über Pflegekennzeichnungen
		Persönlicher Arbeitsschutz und Arbeitskleidung
B 2	Hygiene (10) Lfd. Nr.: 6	Hygienevorschriften und deren Bedeutung in der Textilreinigung
		Überblick über Gesundheitsgefahren
		Vorschriften der Personalhygiene
		Reinigung und Desinfektion der Hände
B 3	Persönlicher Arbeitsschutz (5) Lfd. Nr.: 3	Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung
		Desinfektion, Hautschutz und Hautpflege
		Hygienevorschriften und deren Bedeutung
		Verhalten bei Feuer
B 4	Ergonomie (5) Lfd. Nr.: 3	Ergonomische Einrichtung des Arbeitsplatzes
		Ergonomische Haltung bei der Ausführung von Tätigkeiten
		Heben und Tragen von Arbeitsmaterialien
B 5	Umgang mit Gefahrstoffen (5) Lfd. Nr.: 3	Gefahrstoffe und die Gefahrstoffverordnung
		Kennzeichnung von Gefahrstoffen
		Umgang mit Gefahrstoffen
		Sicherheitsdatenblatt
B 6	Umgang mit Strom	Gefahren des Stroms für den Menschen

	(5) Lfd. Nr.: 3	Sicherheitsmaßnahmen im Umgang mit Strom
B 7	Umweltschutz (5) Lfd. Nr.: 4	Auswahl und Umgang mit Waschmitteln und anderen Stoffen
		Auswahl und Umgang mit Arbeitsmaterialien
		Mülltrennung und Abfallentsorgung
		Möglichkeiten des sparsamen Umgangs mit Wasser

Praxisbaustein Bedienen von Wäschetrocknern
Inhalts- und Vermittlungsstruktur
Teil C: Bausteinspezifische Inhalte

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
C 1	Grundlagen Bedienen von Wäschetrocknern (15) Lfd. Nr.: 5, 6, 7, 8	Gründe für rückengerechtes Sitzen und Stehen
		Ergonomische Einrichtung des Arbeitsplatzes
		Grundlagen rückengerechtes Sitzens und Stehens
		Ausgleichsübungen
		Aufbau und Funktionsweise
		Gefahren beim Umgang mit Wäschetrocknern
		Programme und deren Bedeutung
		Wartung des Wäschetrockners
		Verhalten bei Störungen
C 2	Vorbereitung Bedienen von Wäschetrocknern (10) Lfd. Nr.: 5, 6, 7	Sortieren der Wäsche nach Verarbeitungs- bzw. Trocknungsart
C 3	Durchführung Bedienen von Wäschetrocknern (20) Lfd. Nr.: 5, 6, 8	Vorbereiten von Textilien nach betrieblicher Vorgabe
		Auswahl des Programmes
		Beladungsmenge
		Einschalten
		Entladen
		Qualitätskontrolle
C 4	Nachbereitung Bedienen von Wäschetrocknern (5) Lfd. Nr.: 5, 6, 9	Textilien für die Weiterverarbeitung bereitstellen und mit Kundenkarte versehen
		Aufräumen des Arbeitsplatzes

Praxisfeld Wäscherei

Praxisbaustein Bügeln mit Bügeleisen

Zu Grunde liegender anerkannter Ausbildungsberuf:

Textilreiniger/in

Ausbildungsordnung:

17.06.2002

Qualifizierungsziel:

Die Teilnehmenden bügeln mit Bügeleisen wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung von personeller Hilfestellung. Sie halten die Regeln des Arbeits-, Unfall-, Brand- und Umweltschutzes sowie die Hygienevorschriften ein.

Zuordnung der Kammern:

Industrie- und Handelskammer

Zeitraum der Qualifizierung:

Richtstundenzahl: 190 – 285 Zeitstunden (bezieht sich auf Theorie und Praxis insg.)

Leistungsfeststellung:

Die Leistungsfeststellung erfolgt nach den Anforderungen der Festlegungen zur Durchführung der Leistungsfeststellung bei Praxisbausteinen.

Begründung und Hintergründe (insbesondere im Hinblick auf die Zielgruppe):

Praxisbausteine richten sich an Personen, „die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können“ (SGB IX §136 Abs.1). Praxisbausteine eröffnen Personen, welche nicht ausbildungsreif sind und auch perspektivisch keine Ausbildung erfolgreich absolvieren können, die Chance, an Ausbildungsinhalten teilzuhaben und diese absolvieren zu können. Praxisbausteine wurden insbesondere für die Anwendung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) entwickelt, können aber auch in alternativen Strukturen der beruflichen Teilhabe für diesen Personenkreis erprobt werden.

Das Bügeln mit Bügeleisen ist für Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, für Integrationsprojekte sowie die Arbeitsbereiche und Außenarbeitsplätze von WfbM relevant.

Eine Form der aufbauenden Weiterqualifizierung kann der Qualifizierungsbaustein sein.

Praxisbaustein Bügeln mit Bügeleisen

Qualifizierungsbild

Lfd. Nr.	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Bezug zum Ausbildungsrahmenplan
1	Die Teilnehmenden kennen die Inhalte ihres Vertrages ¹⁰ sowie ihre Rechte und Pflichten.	§ 3 Nr. 1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen
2	Die Teilnehmenden haben Einblicke in die Aufgaben und den Aufbau des Betriebes. ¹¹ Sie haben einen Überblick darüber, welche Aufträge bearbeitet werden. Sie kennen die für sie zuständigen Ansprechpartner.	§ 3 Nr. 2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären
3	Die Teilnehmenden kennen die Regeln des Arbeits-, Brand- und Unfallschutzes im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes und halten diese ein. ¹²	§ 3 Nr. 3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen
4	Die Teilnehmenden kennen die Regeln des Umweltschutzes im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes und halten diese ein.	§ 3 Nr. 4 Umweltschutz Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer

¹⁰ Hier ist der Vertrag zwischen den Teilnehmenden und der WfbM gemeint. Die Erläuterung von Rechten und Pflichten sind insofern auf die Regelungen innerhalb der WfbM bezogen.

¹¹ Wenn im weiteren Betrieb verwendet wird, ist die WfbM gemeint.

¹² Die Handlungsfähigkeit bei der Einleitung von Maßnahmen insbesondere der selbständigen Maßnahmenergreifung (z.B. Maßnahmen der Brandbekämpfung) ist eingeschränkt. Die Teilnehmenden können Gefahren erkennen und brauchen dann eine Ansprechperson, der sie diese melden können.

		umweltschonenden Entsorgung zuführen
5	Die Teilnehmenden achten auf eine qualitative Ausführung von Aufträgen. Sie führen qualitätssichernde Maßnahmen wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung aus.	<p>§ 3 Nr. 14 Qualitätsmanagement</p> <p>b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden</p> <p>g) Methoden und Instrumente des Qualitätsmanagements zur kontinuierlichen Verbesserung im eigenen Arbeitsbereich anwenden</p>
6	Die Teilnehmenden halten die geltenden Hygienevorschriften wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung ein.	<p>§ 3 Nr. 13 Anwenden von Desinfektionsverfahren und Durchführen von Hygienemaßnahmen</p> <p>e) Hygienemaßnahmen durchführen, insbesondere Hände und Flächen reinigen sowie Schutzkleidung tragen</p>
7	Die Teilnehmenden bereiten Arbeitsmittel und Arbeitsgeräte wie vorgegeben oder bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung vor.	<p>§ 3 Nr. 5 Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen</p> <p>d) Arbeitsplatz vorbereiten, Werk- und Hilfsstoffe, Betriebsmittel und Arbeitsgeräte auswählen und bereitstellen sowie Maschinenbelegung disponieren</p> <p>e) Betriebs- und Arbeitsanweisungen umsetzen, Arbeitsabläufe dokumentieren</p>
8	Die Teilnehmenden bügeln mit Bügeleisen wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung von personeller Hilfestellung. Sie halten die Regeln des Arbeits-, Unfall-, Brand- und Umweltschutzes sowie die Hygienevorschriften ein.	<p>§ 3 Nr. 12 Nachbehandeln und Finishen des Behandlungsgutes</p> <p>b) Verfahren festlegen, Finishmaschinen und -anlagen auswählen und handhaben, insbesondere Trockner, Bügelmaschinen, Mangeln sowie Formdämpfer</p> <p>c) Wirkung von Temperatur, Dampf, Zeit und Druck auf das Behandlungsgut berücksichtigen</p> <p>d) Behandlungsgut kontrollieren und beurteilen</p> <p>e) Finishmaschinen und -anlagen überwachen, insbesondere Temperatur, Behandlungsdauer und Druck, Abweichungen korrigieren</p> <p>g) Behandlungsgut material- und kundenbezogen zusammenstellen und ausliefern</p>
9	Die Teilnehmenden warten und halten Arbeitsmittel und Arbeitsgeräte wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung instand. Sie bewahren diese fachgerecht auf.	<p>§ 3 Nr. 12 Nachbehandeln und Finishen des Behandlungsgutes</p> <p>f) Störungen an Finishmaschinen und -anlagen feststellen sowie Störungsbeseitigung veranlassen</p>

Praxisbaustein Bügeln mit Bügeleisen

Inhalts- und Vermittlungsstruktur

Teil A: Allgemein

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
A 1	Rechte und Pflichten (10) Lfd. Nr.: 1	Rechte und Pflichten der Beschäftigten
		Werkstattvertrag/Bildungsvertrag und seine Inhalte
		Urlaubsordnung
		Arbeits- und Pausenzeiten, Schichtarbeit
		Verhalten im Krankheitsfall
		Mitwirkung der Beschäftigten gem. geltender Vorschriften
		Datenschutz
A 2	Aufgaben des Betriebes (10) Lfd. Nr.: 2	Aufgaben des Betriebes
		Werkstättenverordnung (WVO)
		Aufbau des Betriebes
		Ansprechpartner und Verantwortliche
A 3	Allgemeiner Arbeitsschutz (15) Lfd. Nr.: 3	Arbeitsschutzgesetz – Pflichten des Betriebes
		Arbeitsschutzgesetz – Pflichten der Beschäftigten
		Arbeitsschutzgesetz – Gefahren am Arbeitsplatz
		Sicherheitskennzeichen und Gesundheitsschutzkennzeichen
		Persönliche Schutzausrüstung
		Betriebsanweisung und Sicherheitsdatenblatt
		Arbeitsschutzbelehrung
A 4	Allgemeiner Brandschutz (5)	Entstehung von Bränden
		Brände vermeiden

	Lfd. Nr.: 3	Verhalten im Brandfall
		Brandschutzzeichen und Rettungszeichen
		Fluchtwege und Sammelplatz
A 5	Allgemeiner Unfallschutz (5) Lfd. Nr.: 3	Entstehung von Unfällen
		Unfälle vermeiden
		Verhalten beim Auffinden einer verletzten Person
		Verhalten bei eigenen Arbeitsunfällen oder Verletzungen am Arbeitsplatz
		Sicherheitszeichen
		Ersthelfer
A 6	Heben und Tragen (10) Lfd. Nr.: 3	Gründe für rückengerechtes Heben und Tragen
		Grundtechniken Heben und Tragen
		Lasten gemeinsam heben und tragen
		Hilfsmittel beim Heben und Tragen von Lasten
		Ausgleichsübungen
A 7	Allgemeiner Umweltschutz (5) Lfd. Nr.: 4	Unsere Umwelt
		Möglichkeiten des Betriebes zum Schutz der Umwelt
		Mülltrennung und Entsorgung
A 8	Qualitätssicherung (5) Lfd. Nr.: 5	Bedeutung von Qualitätssicherung
		Maßnahmen der Qualitätssicherung
A 9	Personale Kompetenz (10) Lfd. Nr.: 1 bis 9	Umgang mit Kollegen und Vorgesetzten
		Umgang mit Kunden
		Umgang mit Stress am Arbeitsplatz

Praxisbaustein Bügeln mit Bügeleisen

Inhalts- und Vermittlungsstruktur

Teil B: Berufsspezifische Inhalte

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
B 1	Grundlagen Textilreinigung (30) Lfd. Nr.: 5, 7, 8	Überblick über die Aufgaben eines Textilreinigers
		Überblick über den Prozess der Textilreinigung (Angebotserstellung, Vorbereitung, Durchführung, Qualitätskontrolle, Dokumentation, Rechnungslegung)
		Überblick über ausgewählte Textilfaserarten, ihre Eigenschaften und ihre Kennzeichnung
		Überblick über Pflegekennzeichnungen
		Persönlicher Arbeitsschutz und Arbeitskleidung
B 2	Hygiene (10) Lfd. Nr.: 6	Hygienevorschriften und deren Bedeutung in der Textilreinigung
		Überblick über Gesundheitsgefahren
		Vorschriften der Personalhygiene
		Reinigung und Desinfektion der Hände
B 3	Persönlicher Arbeitsschutz (5) Lfd. Nr.: 3	Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung
		Desinfektion, Hautschutz und Hautpflege
		Hygienevorschriften und deren Bedeutung
		Verhalten bei Feuer
B 4	Ergonomie (5) Lfd. Nr.: 3	Ergonomische Einrichtung des Arbeitsplatzes
		Ergonomische Haltung bei der Ausführung von Tätigkeiten
		Heben und Tragen von Arbeitsmaterialien
B 5	Umgang mit Gefahrstoffen (5) Lfd. Nr.: 3	Gefahrstoffe und die Gefahrstoffverordnung
		Kennzeichnung von Gefahrstoffen
		Umgang mit Gefahrstoffen
		Sicherheitsdatenblatt

B 6	Umgang mit Strom (5) Lfd. Nr.: 3	Gefahren des Stroms für den Menschen
		Sicherheitsmaßnahmen im Umgang mit Strom
B 7	Umweltschutz (5) Lfd. Nr.: 4	Auswahl und Umgang mit Waschmitteln und anderen Stoffen
		Auswahl und Umgang mit Arbeitsmaterialien
		Mülltrennung und Abfallentsorgung
		Möglichkeiten des sparsamen Umgangs mit Wasser

Praxisbaustein Bügeln mit Bügeleisen

Inhalts- und Vermittlungsstruktur

Teil C: Bausteinspezifische Inhalte

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
C 1	Grundlagen des Bügelns (15) Lfd. Nr.: 5, 6, 7, 8	Gründe für rückergerichtetes Sitzen und Stehen
		Ergonomische Einrichtung des Arbeitsplatzes
		Grundlagen rückergerichtetes Sitzens und Stehens
		Ausgleichsübungen
		Bedeutung von Glättungsverfahren (Finishen)
		Überblick über verschiedene Glättungsverfahren
		Aufbau und Funktionsweise
		Programme und deren Bedeutung
		Gefahren im Umgang mit Bügeleisen
		Wartung des Bügeleisens
		Verhalten bei Störungen
C 2	Vorbereitung Bügeln mit Bügeleisen (10) Lfd. Nr.: 5, 6, 7	Einrichten des Arbeitsplatzes
		Sicheres Aufstellen des Bügeleisens
		Inbetriebnahme von Bügelmaschinen (Dampfstationen)
		Auffüllen und Entleeren des Wasserbehälters
		Kontrolle der Feuchtigkeit
		Auswahl des Programmes
C 3	Durchführung Bügeln mit Bügeleisen (20) Lfd. Nr.: 5, 6, 8	Fachgerechtes Auflegen der Textilien
		Bügeln ausgewählter Textilien (z.B.: Hemden, Kochjacken,...)
		Qualitätskontrolle
		Legen von Bügelwäsche

C 4	Nachbereitung Bügeln mit Bügeleisen (5) Lfd.: 5, 6, 9	Textilien für die Weiterverarbeitung bereitstellen und mit Kundenkarte versehen
		Aufräumen des Arbeitsplatzes

Praxisfeld Wäscherei

Praxisbaustein Mangeln von Textilien

Zu Grunde liegender anerkannter Ausbildungsberuf:

Textilreiniger/in

Ausbildungsordnung:

17.06.2002

Qualifizierungsziel:

Die Teilnehmenden mangeln Textilien wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung von personeller Hilfestellung. Sie halten die Regeln des Arbeits-, Unfall-, Brand- und Umweltschutzes sowie die Hygienevorschriften ein.

Zuordnung der Kammern:

Industrie- und Handelskammer

Zeitraum der Qualifizierung:

Richtstundenzahl: 190 – 285 Zeitstunden (bezieht sich auf Theorie und Praxis insg.)

Leistungsfeststellung:

Die Leistungsfeststellung erfolgt nach den Anforderungen der Festlegungen zur Durchführung der Leistungsfeststellung bei Praxisbausteinen.

Begründung und Hintergründe (insbesondere im Hinblick auf die Zielgruppe):

Praxisbausteine richten sich an Personen, „die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können“ (SGB IX §136 Abs.1). Praxisbausteine eröffnen Personen, welche nicht ausbildungsreif sind und auch perspektivisch keine Ausbildung erfolgreich absolvieren können, die Chance, an Ausbildungsinhalten teilzuhaben und diese absolvieren zu können. Praxisbausteine wurden insbesondere für die Anwendung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) entwickelt, können aber auch in alternativen Strukturen der beruflichen Teilhabe für diesen Personenkreis erprobt werden.

Das Mangeln von Textilien ist für Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, für Integrationsprojekte sowie die Arbeitsbereiche und Außenarbeitsplätze von WfbM relevant.

Eine Form der aufbauenden Weiterqualifizierung kann der Qualifizierungsbaustein sein.

Praxisbaustein Mangeln von Textilien

Qualifizierungsbild

Lfd. Nr.	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Bezug zum Ausbildungsrahmenplan
1	Die Teilnehmenden kennen die Inhalte ihres Vertrages ¹³ sowie ihre Rechte und Pflichten.	§ 3 Nr. 1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen
2	Die Teilnehmenden haben Einblicke in die Aufgaben und den Aufbau des Betriebes. ¹⁴ Sie haben einen Überblick darüber, welche Aufträge bearbeitet werden. Sie kennen die für sie zuständigen Ansprechpartner.	§ 3 Nr. 2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären
3	Die Teilnehmenden kennen die Regeln des Arbeits-, Brand- und Unfallschutzes im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes und halten diese ein. ¹⁵	§ 3 Nr. 3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen
4	Die Teilnehmenden kennen die Regeln des Umweltschutzes im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes und halten diese ein.	§ 3 Nr. 4 Umweltschutz Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer

¹³ Hier ist der Vertrag zwischen den Teilnehmenden und der WfbM gemeint. Die Erläuterung von Rechten und Pflichten sind insofern auf die Regelungen innerhalb der WfbM bezogen.

¹⁴ Wenn im weiteren Betrieb verwendet wird, ist die WfbM gemeint.

¹⁵ Die Handlungsfähigkeit bei der Einleitung von Maßnahmen insbesondere der selbständigen Maßnahmen ergreifung (z.B. Maßnahmen der Brandbekämpfung) ist eingeschränkt. Die Teilnehmenden können Gefahren erkennen und brauchen dann eine Ansprechperson, der sie diese melden können.

		umweltschonenden Entsorgung zuführen
5	Die Teilnehmenden achten auf eine qualitative Ausführung von Aufträgen. Sie führen qualitätssichernde Maßnahmen wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung aus.	<p>§ 3 Nr. 14 Qualitätsmanagement</p> <p>b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden</p> <p>g) Methoden und Instrumente des Qualitätsmanagements zur kontinuierlichen Verbesserung im eigenen Arbeitsbereich anwenden</p>
6	Die Teilnehmenden halten die geltenden Hygienevorschriften wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung ein.	<p>§ 3 Nr. 13 Anwenden von Desinfektionsverfahren und Durchführen von Hygienemaßnahmen</p> <p>e) Hygienemaßnahmen durchführen, insbesondere Hände und Flächen reinigen sowie Schutzkleidung tragen</p>
7	Die Teilnehmenden bereiten Arbeitsmittel und Arbeitsgeräte wie vorgegeben oder bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung vor.	<p>§ 3 Nr. 5 Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen</p> <p>d) Arbeitsplatz vorbereiten, Werk- und Hilfsstoffe, Betriebsmittel und Arbeitsgeräte auswählen und bereitstellen sowie Maschinenbelegung disponieren</p> <p>e) Betriebs- und Arbeitsanweisungen umsetzen, Arbeitsabläufe dokumentieren</p>
8	Die Teilnehmenden mangeln Textilien wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung von personeller Hilfestellung. Sie halten die Regeln des Arbeits-, Unfall-, Brand- und Umweltschutzes sowie die Hygienevorschriften ein.	<p>§ 3 Nr. 12 Nachbehandeln und Finishen des Behandlungsgutes</p> <p>b) Verfahren festlegen, Finishmaschinen und -anlagen auswählen und handhaben, insbesondere Trockner, Bügelmaschinen, Mangeln sowie Formdämpfer</p> <p>c) Wirkung von Temperatur, Dampf, Zeit und Druck auf das Behandlungsgut berücksichtigen</p> <p>d) Behandlungsgut kontrollieren und beurteilen</p> <p>e) Finishmaschinen und -anlagen überwachen, insbesondere Temperatur, Behandlungsdauer und Druck, Abweichungen korrigieren</p> <p>g) Behandlungsgut material- und kundenbezogen zusammenstellen und ausliefern</p>
9	Die Teilnehmenden warten und halten Arbeitsmittel und Arbeitsgeräte wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung instand. Sie bewahren diese fachgerecht auf.	<p>§ 3 Nr. 12 Nachbehandeln und Finishen des Behandlungsgutes</p> <p>f) Störungen an Finishmaschinen und -anlagen feststellen sowie Störungsbeseitigung veranlassen</p>

Praxisbaustein Mangeln von Textilien

Inhalts- und Vermittlungsstruktur

Teil A: Allgemein

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
A 1	Rechte und Pflichten (10) Lfd. Nr.: 1	Rechte und Pflichten der Beschäftigten
		Werkstattvertrag/Bildungsvertrag und seine Inhalte
		Urlaubsordnung
		Arbeits- und Pausenzeiten, Schichtarbeit
		Verhalten im Krankheitsfall
		Mitwirkung der Beschäftigten gem. geltender Vorschriften
		Datenschutz
A 2	Aufgaben des Betriebes (10) Lfd. Nr.: 2	Aufgaben des Betriebes
		Werkstättenverordnung (WVO)
		Aufbau des Betriebes
		Ansprechpartner und Verantwortliche
A 3	Allgemeiner Arbeitsschutz (15) Lfd. Nr.: 3	Arbeitsschutzgesetz – Pflichten des Betriebes
		Arbeitsschutzgesetz – Pflichten der Beschäftigten
		Arbeitsschutzgesetz – Gefahren am Arbeitsplatz
		Sicherheitskennzeichen und Gesundheitsschutzkennzeichen
		Persönliche Schutzausrüstung
		Betriebsanweisung und Sicherheitsdatenblatt
		Arbeitsschutzbelehrung
A 4	Allgemeiner Brandschutz (5)	Entstehung von Bränden
		Brände vermeiden

	Lfd. Nr.: 3	Verhalten im Brandfall
		Brandschutzzeichen und Rettungszeichen
		Fluchtwege und Sammelplatz
A 5	Allgemeiner Unfallschutz (5) Lfd. Nr.: 3	Entstehung von Unfällen
		Unfälle vermeiden
		Verhalten beim Auffinden einer verletzten Person
		Verhalten bei eigenen Arbeitsunfällen oder Verletzungen am Arbeitsplatz
		Sicherheitszeichen
		Ersthelfer
A 6	Heben und Tragen (10) Lfd. Nr.: 3	Gründe für rückengerechtes Heben und Tragen
		Grundtechniken Heben und Tragen
		Lasten gemeinsam heben und tragen
		Hilfsmittel beim Heben und Tragen von Lasten
		Ausgleichsübungen
A 7	Allgemeiner Umweltschutz (5) Lfd. Nr.: 4	Unsere Umwelt
		Möglichkeiten des Betriebes zum Schutz der Umwelt
		Mülltrennung und Entsorgung
A 8	Qualitätssicherung (5) Lfd. Nr.: 5	Bedeutung von Qualitätssicherung
		Maßnahmen der Qualitätssicherung
A 9	Personale Kompetenz (10) Lfd. Nr.: 1 bis 9	Umgang mit Kollegen und Vorgesetzten
		Umgang mit Kunden
		Umgang mit Stress am Arbeitsplatz

Praxisbaustein Mangeln von Textilien

Inhalts- und Vermittlungsstruktur

Teil B: Berufsspezifische Inhalte

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
B 1	Grundlagen Textilreinigung (30) Lfd. Nr.: 5, 7, 8	Überblick über die Aufgaben eines Textilreinigers
		Überblick über den Prozess der Textilreinigung (Angebotserstellung, Vorbereitung, Durchführung, Qualitätskontrolle, Dokumentation, Rechnungslegung)
		Überblick über ausgewählte Textilfaserarten, ihre Eigenschaften und ihre Kennzeichnung
		Überblick über Pflegekennzeichnungen
		Persönlicher Arbeitsschutz und Arbeitskleidung
B 2	Hygiene (10) Lfd. Nr.: 6	Hygienevorschriften und deren Bedeutung in der Textilreinigung
		Überblick über Gesundheitsgefahren
		Vorschriften der Personalhygiene
		Reinigung und Desinfektion der Hände
B 3	Persönlicher Arbeitsschutz (5) Lfd. Nr.: 3	Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung
		Desinfektion, Hautschutz und Hautpflege
		Hygienevorschriften und deren Bedeutung
		Verhalten bei Feuer
B 4	Ergonomie (5) Lfd. Nr.: 3	Ergonomische Einrichtung des Arbeitsplatzes
		Ergonomische Haltung bei der Ausführung von Tätigkeiten
		Heben und Tragen von Arbeitsmaterialien
B 5	Umgang mit Gefahrstoffen (5) Lfd. Nr.: 3	Gefahrstoffe und die Gefahrstoffverordnung
		Kennzeichnung von Gefahrstoffen
		Umgang mit Gefahrstoffen
		Sicherheitsdatenblatt
B 6	Umgang mit Strom	Gefahren des Stroms für den Menschen

	(5) Lfd. Nr.: 3	Sicherheitsmaßnahmen im Umgang mit Strom
B 7	Umweltschutz (5) Lfd. Nr.: 4	Auswahl und Umgang mit Waschmitteln und anderen Stoffen
		Auswahl und Umgang mit Arbeitsmaterialien
		Mülltrennung und Abfallentsorgung
		Möglichkeiten des sparsamen Umgangs mit Wasser

Praxisbaustein Mangeln von Textilien

Inhalts- und Vermittlungsstruktur

Teil C: Bausteinspezifische Inhalte

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
C 1	Grundlagen der Mangel (15) Lfd. Nr.: 5, 7, 8	Gründe für rückengerechtes Sitzen und Stehen
		Ergonomische Einrichtung des Arbeitsplatzes
		Grundlagen rückengerechtes Sitzens und Stehens
		Ausgleichsübungen
		Bedeutung von Glättungsverfahren (Finishen)
		Überblick über verschiedene Glättungsverfahren
		Aufbau und Funktionsweise
		Einstellungen und deren Bedeutung
		Gefahren im Umgang mit einer Mangel
		Wartung der Mangel
		Verhalten bei Störungen
C 2	Vorbereitung des Mangels (10) Lfd. Nr.: 5, 7	Bedeutung des Vorsortierens
		Vorsortieren der Wäsche
		Sortieren nach Verarbeitungsart
		Kontrolle der Feuchtigkeit
C 3	Durchführung des Mangels (20) Lfd. Nr.: 5, 8	Mangeln der Wäsche
		Legen ausgewählter Textilien
		Qualitätskontrolle
C 4	Nachbereitung des Mangels (5) Lfd. Nr.: 5, 9	Textilien für die Weiterverarbeitung bereitstellen und mit Kundenkarte versehen
		Aufräumen des Arbeitsplatzes

Praxisfeld Wäscherei**Praxisbaustein Bearbeiten von Textilien mit Presse****Zu Grunde liegender anerkannter Ausbildungsberuf:**

Textilreiniger/in

Ausbildungsordnung:

17.06.2002

Qualifizierungsziel:

Die Teilnehmenden pressen Textilien wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung von personeller Hilfestellung. Sie halten die Regeln des Arbeits-, Unfall-, Brand- und Umweltschutzes sowie die Hygienevorschriften ein.

Zuordnung der Kammern:

Industrie- und Handelskammer

Zeitraum der Qualifizierung:

Richtstundenzahl: 190 – 285 Zeitstunden (bezieht sich auf Theorie und Praxis insg.)

Leistungsfeststellung:

Die Leistungsfeststellung erfolgt nach den Anforderungen der Festlegungen zur Durchführung der Leistungsfeststellung bei Praxisbausteinen.

Begründung und Hintergründe (insbesondere im Hinblick auf die Zielgruppe):

Praxisbausteine richten sich an Personen, „die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können“ (SGB IX §136 Abs.1). Praxisbausteine eröffnen Personen, welche nicht ausbildungsreif sind und auch perspektivisch keine Ausbildung erfolgreich absolvieren können, die Chance, an Ausbildungsinhalten teilzuhaben und diese absolvieren zu können. Praxisbausteine wurden insbesondere für die Anwendung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) entwickelt, können aber auch in alternativen Strukturen der beruflichen Teilhabe für diesen Personenkreis erprobt werden.

Das Bearbeiten von Textilien mit der Presse ist für Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, für Integrationsprojekte sowie die Arbeitsbereiche und Außenarbeitsplätze von WfbM relevant.

Eine Form der aufbauenden Weiterqualifizierung kann der Qualifizierungsbaustein sein.

Praxisbaustein Bearbeiten von Textilien mit Presse

Qualifizierungsbild

Lfd. Nr.	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Bezug zum Ausbildungsrahmenplan
1	Die Teilnehmenden kennen die Inhalte ihres Vertrages ¹⁶ sowie ihre Rechte und Pflichten.	§ 3 Nr. 1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen
2	Die Teilnehmenden haben Einblicke in die Aufgaben und den Aufbau des Betriebes. ¹⁷ Sie haben einen Überblick darüber, welche Aufträge bearbeitet werden. Sie kennen die für sie zuständigen Ansprechpartner.	§ 3 Nr. 2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären
3	Die Teilnehmenden kennen die Regeln des Arbeits-, Brand- und Unfallschutzes im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes und halten diese ein. ¹⁸	§ 3 Nr. 3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen
4	Die Teilnehmenden kennen die Regeln des Umweltschutzes im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes und halten diese ein.	§ 3 Nr. 4 Umweltschutz Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer

¹⁶ Hier ist der Vertrag zwischen den Teilnehmenden und der WfbM gemeint. Die Erläuterung von Rechten und Pflichten sind insofern auf die Regelungen innerhalb der WfbM bezogen.

¹⁷ Wenn im weiteren Betrieb verwendet wird, ist die WfbM gemeint.

¹⁸ Die Handlungsfähigkeit bei der Einleitung von Maßnahmen insbesondere der selbständigen Maßnahmen ergreifung (z.B. Maßnahmen der Brandbekämpfung) ist eingeschränkt. Die Teilnehmenden können Gefahren erkennen und brauchen dann eine Ansprechperson, der sie diese melden können.

		umweltschonenden Entsorgung zuführen
5	Die Teilnehmenden achten auf eine qualitative Ausführung von Aufträgen. Sie führen qualitätssichernde Maßnahmen wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung aus.	<p>§ 3 Nr. 14 Qualitätsmanagement</p> <p>b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden</p> <p>g) Methoden und Instrumente des Qualitätsmanagements zur kontinuierlichen Verbesserung im eigenen Arbeitsbereich anwenden</p>
6	Die Teilnehmenden halten die geltenden Hygienevorschriften wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung ein.	<p>§ 3 Nr. 13 Anwenden von Desinfektionsverfahren und Durchführen von Hygienemaßnahmen</p> <p>e) Hygienemaßnahmen durchführen, insbesondere Hände und Flächen reinigen sowie Schutzkleidung tragen</p>
7	Die Teilnehmenden bereiten Arbeitsmittel und Arbeitsgeräte wie vorgegeben oder bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung vor.	<p>§ 3 Nr. 5 Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen</p> <p>d) Arbeitsplatz vorbereiten, Werk- und Hilfsstoffe, Betriebsmittel und Arbeitsgeräte auswählen und bereitstellen sowie Maschinenbelegung disponieren</p> <p>e) Betriebs- und Arbeitsanweisungen umsetzen, Arbeitsabläufe dokumentieren</p>
8	Die Teilnehmenden bearbeiten Textilien mit der Presse wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung von personeller Hilfestellung. Sie halten die Regeln des Arbeits-, Unfall-, Brand- und Umweltschutzes sowie die Hygienevorschriften ein.	<p>§ 3 Nr. 12 Nachbehandeln und Finishen des Behandlungsgutes</p> <p>b) Verfahren festlegen, Finishmaschinen und -anlagen auswählen und handhaben, insbesondere Trockner, Bügelmaschinen, Mangeln sowie Formdämpfer</p> <p>c) Wirkung von Temperatur, Dampf, Zeit und Druck auf das Behandlungsgut berücksichtigen</p> <p>d) Behandlungsgut kontrollieren und beurteilen</p> <p>e) Finishmaschinen und -anlagen überwachen, insbesondere Temperatur, Behandlungsdauer und Druck, Abweichungen korrigieren</p> <p>g) Behandlungsgut material- und kundenbezogen zusammenstellen und ausliefern</p>
9	Die Teilnehmenden warten und halten Arbeitsmittel und Arbeitsgeräte wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung instand. Sie bewahren diese fachgerecht auf.	<p>§ 3 Nr. 12 Nachbehandeln und Finishen des Behandlungsgutes</p> <p>f) Störungen an Finishmaschinen und -anlagen feststellen sowie Störungsbeseitigung veranlassen</p>

Praxisbaustein Bearbeiten von Textilien mit Presse

Inhalts- und Vermittlungsstruktur

Teil A: Allgemein

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
A 1	Rechte und Pflichten (10) Lfd. Nr.: 1	Rechte und Pflichten der Beschäftigten
		Werkstattvertrag/Bildungsvertrag und seine Inhalte
		Urlaubsordnung
		Arbeits- und Pausenzeiten, Schichtarbeit
		Verhalten im Krankheitsfall
		Mitwirkung der Beschäftigten gem. geltender Vorschriften
		Datenschutz
A 2	Aufgaben des Betriebes (10) Lfd. Nr.: 2	Aufgaben des Betriebes
		Werkstättenverordnung (WVO)
		Aufbau des Betriebes
		Ansprechpartner und Verantwortliche
A 3	Allgemeiner Arbeitsschutz (15) Lfd. Nr.: 3	Arbeitsschutzgesetz – Pflichten des Betriebes
		Arbeitsschutzgesetz – Pflichten der Beschäftigten
		Arbeitsschutzgesetz – Gefahren am Arbeitsplatz
		Sicherheitskennzeichen und Gesundheitsschutzkennzeichen
		Persönliche Schutzausrüstung
		Betriebsanweisung und Sicherheitsdatenblatt
		Arbeitsschutzbelehrung
A 4	Allgemeiner Brandschutz (5)	Entstehung von Bränden
		Brände vermeiden

	Lfd. Nr.: 3	Verhalten im Brandfall
		Brandschutzzeichen und Rettungszeichen
		Fluchtwege und Sammelplatz
A 5	Allgemeiner Unfallschutz (5) Lfd. Nr.: 3	Entstehung von Unfällen
		Unfälle vermeiden
		Verhalten beim Auffinden einer verletzten Person
		Verhalten bei eigenen Arbeitsunfällen oder Verletzungen am Arbeitsplatz
		Sicherheitszeichen
		Ersthelfer
A 6	Heben und Tragen (10) Lfd. Nr.: 3	Gründe für rückengerechtes Heben und Tragen
		Grundtechniken Heben und Tragen
		Lasten gemeinsam heben und tragen
		Hilfsmittel beim Heben und Tragen von Lasten
		Ausgleichsübungen
A 7	Allgemeiner Umweltschutz (5) Lfd. Nr.: 4	Unsere Umwelt
		Möglichkeiten des Betriebes zum Schutz der Umwelt
		Mülltrennung und Entsorgung
A 8	Qualitätssicherung (5) Lfd. Nr.: 5	Bedeutung von Qualitätssicherung
		Maßnahmen der Qualitätssicherung
A 9	Personale Kompetenz (10) Lfd. Nr.: 1 bis 9	Umgang mit Kollegen und Vorgesetzten
		Umgang mit Kunden
		Umgang mit Stress am Arbeitsplatz

Praxisbaustein Bearbeiten von Textilien mit Presse

Inhalts- und Vermittlungsstruktur

Teil B: Berufsspezifische Inhalte

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
B 1	Grundlagen Textilreinigung (30) Lfd. Nr.: 5, 7, 8	Überblick über die Aufgaben eines Textilreinigers
		Überblick über den Prozess der Textilreinigung (Angebotserstellung, Vorbereitung, Durchführung, Qualitätskontrolle, Dokumentation, Rechnungslegung)
		Überblick über ausgewählte Textilfaserarten, ihre Eigenschaften und ihre Kennzeichnung
		Überblick über Pflegekennzeichnungen
		Persönlicher Arbeitsschutz und Arbeitskleidung
B 2	Hygiene (10) Lfd. Nr.: 6	Hygienevorschriften und deren Bedeutung in der Textilreinigung
		Überblick über Gesundheitsgefahren
		Vorschriften der Personalhygiene
		Reinigung und Desinfektion der Hände
B 3	Persönlicher Arbeitsschutz (5) Lfd. Nr.: 3	Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung
		Desinfektion, Hautschutz und Hautpflege
		Hygienevorschriften und deren Bedeutung
		Verhalten bei Feuer
B 4	Ergonomie (5) Lfd. Nr.: 3	Ergonomische Einrichtung des Arbeitsplatzes
		Ergonomische Haltung bei der Ausführung von Tätigkeiten
		Heben und Tragen von Arbeitsmaterialien
B 5	Umgang mit Gefahrstoffen (5) Lfd. Nr.: 3	Gefahrstoffe und die Gefahrstoffverordnung
		Kennzeichnung von Gefahrstoffen
		Umgang mit Gefahrstoffen
		Sicherheitsdatenblatt
B 6	Umgang mit Strom	Gefahren des Stroms für den Menschen

	(5) Lfd. Nr.: 3	Sicherheitsmaßnahmen im Umgang mit Strom
B 7	Umweltschutz (5) Lfd. Nr.: 4	Auswahl und Umgang mit Waschmitteln und anderen Stoffen
		Auswahl und Umgang mit Arbeitsmaterialien
		Mülltrennung und Abfallentsorgung
		Möglichkeiten des sparsamen Umgangs mit Wasser

Praxisbaustein Bearbeiten von Textilien mit Presse

Inhalts- und Vermittlungsstruktur

Teil C: Bausteinspezifische Inhalte

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
C 1	Grundlagen Bearbeiten von Textilien mit Presse (15) Lfd. Nr.: 5, 6, 7, 8	Gründe für rückengerechtes Sitzen und Stehen
		Ergonomische Einrichtung des Arbeitsplatzes
		Grundlagen rückengerechtes Sitzens und Stehens
		Ausgleichsübungen
		Bedeutung von Glättungsverfahren (Finishen)
		Überblick über verschiedene Glättungsverfahren
		Aufbau und Funktionsweise
		Programme und deren Bedeutung
		Gefahren im Umgang mit einer Presse
		Wartung der Presse
		Verhalten bei Störungen
C 2	Vorbereitung Bearbeiten von Textilien mit Presse (10) Lfd. Nr.: 5, 7,	Einstellen der Presse und Einschalten
		Fachgerechtes Auflegen der Textilien
C 3	Durchführung Bearbeiten von Textilien mit Presse (20) Lfd. Nr.: 5, 8	Pressen von ausgewählten Textilien
		Mögliche Fehler und deren Ursachen erkennen
		Legen ausgewählter Presswäsche
		Qualitätskontrolle
C 4	Nachbereitung Bearbeiten von Textilien mit Presse (5) Lfd. Nr.: 5, 9	Textilien für die Weiterverarbeitung bereitstellen und mit Kundenkarte versehen
		Aufräumen des Arbeitsplatzes

Praxisfeld Wäscherei

Praxisbaustein Bearbeiten von Textilien mit Legeautomaten

Zu Grunde liegender anerkannter Ausbildungsberuf:

Textilreiniger/in

Ausbildungsordnung:

17.06.2002

Qualifizierungsziel:

Die Teilnehmenden bearbeiten Textilien mit Legeautomaten wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung von personeller Hilfestellung. Sie halten die Regeln des Arbeits-, Unfall-, Brand- und Umweltschutzes sowie die Hygienevorschriften ein.

Zuordnung der Kammern:

Industrie- und Handelskammer

Zeitraum der Qualifizierung:

Richtstundenzahl: 190 – 285 Zeitstunden (bezieht sich auf Theorie und Praxis insg.)

Leistungsfeststellung:

Die Leistungsfeststellung erfolgt nach den Anforderungen der Festlegungen zur Durchführung der Leistungsfeststellung bei Praxisbausteinen.

Begründung und Hintergründe (insbesondere im Hinblick auf die Zielgruppe):

Praxisbausteine richten sich an Personen, „die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können“ (SGB IX §136 Abs.1). Praxisbausteine eröffnen Personen, welche nicht ausbildungsreif sind und auch perspektivisch keine Ausbildung erfolgreich absolvieren können, die Chance, an Ausbildungsinhalten teilzuhaben und diese absolvieren zu können. Praxisbausteine wurden insbesondere für die Anwendung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) entwickelt, können aber auch in alternativen Strukturen der beruflichen Teilhabe für diesen Personenkreis erprobt werden.

Das Bearbeiten von Textilien mit Legeautomaten ist für Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, für Integrationsprojekte sowie die Arbeitsbereiche und Außenarbeitsplätze von WfbM relevant.

Eine Form der aufbauenden Weiterqualifizierung kann der Qualifizierungsbaustein sein.

Praxisbaustein Bearbeiten von Textilien mit Legeautomaten

Qualifizierungsbild

Lfd. Nr.	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Bezug zum Ausbildungsrahmenplan
1	Die Teilnehmenden kennen die Inhalte ihres Vertrages ¹⁹ sowie ihre Rechte und Pflichten.	§ 3 Nr. 1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen
2	Die Teilnehmenden haben Einblicke in die Aufgaben und den Aufbau des Betriebes. ²⁰ Sie haben einen Überblick darüber, welche Aufträge bearbeitet werden. Sie kennen die für sie zuständigen Ansprechpartner.	§ 3 Nr. 2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären
3	Die Teilnehmenden kennen die Regeln des Arbeits-, Brand- und Unfallschutzes im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes und halten diese ein. ²¹	§ 3 Nr. 3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen
4	Die Teilnehmenden kennen die Regeln des Umweltschutzes im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes und halten diese ein.	§ 3 Nr. 4 Umweltschutz Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer

¹⁹ Hier ist der Vertrag zwischen den Teilnehmenden und der WfbM gemeint. Die Erläuterung von Rechten und Pflichten sind insofern auf die Regelungen innerhalb der WfbM bezogen.

²⁰ Wenn im weiteren Betrieb verwendet wird, ist die WfbM gemeint.

²¹ Die Handlungsfähigkeit bei der Einleitung von Maßnahmen insbesondere der selbständigen Maßnahmenergreifung (z.B. Maßnahmen der Brandbekämpfung) ist eingeschränkt. Die Teilnehmenden können Gefahren erkennen und brauchen dann eine Ansprechperson, der sie diese melden können.

		umweltschonenden Entsorgung zuführen
5	Die Teilnehmenden achten auf eine qualitative Ausführung von Aufträgen. Sie führen qualitätssichernde Maßnahmen wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung aus.	§ 3 Nr. 14 Qualitätsmanagement b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden g) Methoden und Instrumente des Qualitätsmanagements zur kontinuierlichen Verbesserung im eigenen Arbeitsbereich anwenden
6	Die Teilnehmenden halten die geltenden Hygienevorschriften wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung ein.	§ 3 Nr. 13 Anwenden von Desinfektionsverfahren und Durchführen von Hygienemaßnahmen e) Hygienemaßnahmen durchführen, insbesondere Hände und Flächen reinigen sowie Schutzkleidung tragen
7	Die Teilnehmenden bereiten Arbeitsmittel und Arbeitsgeräte wie vorgegeben oder bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung vor.	§ 3 Nr. 5 Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen d) Arbeitsplatz vorbereiten, Werk- und Hilfsstoffe, Betriebsmittel und Arbeitsgeräte auswählen und bereitstellen sowie Maschinenbelegung disponieren e) Betriebs- und Arbeitsanweisungen umsetzen, Arbeitsabläufe dokumentieren
8	Die Teilnehmenden bearbeiten Textilien mit Legeautomaten wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung von personeller Hilfestellung. Sie halten die Regeln des Arbeits-, Unfall-, Brand- und Umweltschutzes sowie die Hygienevorschriften ein.	§ 3 Nr. 12 Nachbehandeln und Finishen des Behandlungsgutes b) Verfahren festlegen, Finishmaschinen und -anlagen auswählen und handhaben, insbesondere Trockner, Bügelmaschinen, Mangeln sowie Formdämpfer c) Wirkung von Temperatur, Dampf, Zeit und Druck auf das Behandlungsgut berücksichtigen d) Behandlungsgut kontrollieren und beurteilen e) Finishmaschinen und -anlagen überwachen, insbesondere Temperatur, Behandlungsdauer und Druck, Abweichungen korrigieren g) Behandlungsgut material- und kundenbezogen zusammenstellen und ausliefern
9	Die Teilnehmenden warten und halten Arbeitsmittel und Arbeitsgeräte wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung instand. Sie bewahren diese fachgerecht auf.	§ 3 Nr. 12 Nachbehandeln und Finishen des Behandlungsgutes f) Störungen an Finishmaschinen und -anlagen feststellen sowie Störungsbeseitigung veranlassen

Praxisbaustein Bearbeiten von Textilien mit Legeautomaten

Inhalts- und Vermittlungsstruktur

Teil A: Allgemein

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
A 1	Rechte und Pflichten (10) Lfd. Nr.: 1	Rechte und Pflichten der Beschäftigten
		Werkstattvertrag/Bildungsvertrag und seine Inhalte
		Urlaubsordnung
		Arbeits- und Pausenzeiten, Schichtarbeit
		Verhalten im Krankheitsfall
		Mitwirkung der Beschäftigten gem. geltender Vorschriften
		Datenschutz
A 2	Aufgaben des Betriebes (10) Lfd. Nr.: 2	Aufgaben des Betriebes
		Werkstättenverordnung (WVO)
		Aufbau des Betriebes
		Ansprechpartner und Verantwortliche
A 3	Allgemeiner Arbeitsschutz (15) Lfd. Nr.: 3	Arbeitsschutzgesetz – Pflichten des Betriebes
		Arbeitsschutzgesetz – Pflichten der Beschäftigten
		Arbeitsschutzgesetz – Gefahren am Arbeitsplatz
		Sicherheitskennzeichen und Gesundheitsschutzkennzeichen
		Persönliche Schutzausrüstung
		Betriebsanweisung und Sicherheitsdatenblatt
		Arbeitsschutzbelehrung
A 4	Allgemeiner Brandschutz (5)	Entstehung von Bränden
		Brände vermeiden

	Lfd. Nr.: 3	Verhalten im Brandfall
		Brandschutzzeichen und Rettungszeichen
		Fluchtwege und Sammelplatz
A 5	Allgemeiner Unfallschutz (5) Lfd. Nr.: 3	Entstehung von Unfällen
		Unfälle vermeiden
		Verhalten beim Auffinden einer verletzten Person
		Verhalten bei eigenen Arbeitsunfällen oder Verletzungen am Arbeitsplatz
		Sicherheitszeichen
		Ersthelfer
A 6	Heben und Tragen (10) Lfd. Nr.: 3	Gründe für rückengerechtes Heben und Tragen
		Grundtechniken Heben und Tragen
		Lasten gemeinsam heben und tragen
		Hilfsmittel beim Heben und Tragen von Lasten
		Ausgleichsübungen
A 7	Allgemeiner Umweltschutz (5) Lfd. Nr.: 4	Unsere Umwelt
		Möglichkeiten des Betriebes zum Schutz der Umwelt
		Mülltrennung und Entsorgung
A 8	Qualitätssicherung (5) Lfd. Nr.: 5	Bedeutung von Qualitätssicherung
		Maßnahmen der Qualitätssicherung
A 9	Personale Kompetenz (10) Lfd. Nr.: 1 bis 9	Umgang mit Kollegen und Vorgesetzten
		Umgang mit Kunden
		Umgang mit Stress am Arbeitsplatz

Praxisbaustein Bearbeiten von Textilien mit Legeautomaten

Inhalts- und Vermittlungsstruktur

Teil B: Berufsspezifische Inhalte

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
B 1	Grundlagen Textilreinigung (30) Lfd. Nr.: 5, 7, 8	Überblick über die Aufgaben eines Textilreinigers
		Überblick über den Prozess der Textilreinigung (Angebotserstellung, Vorbereitung, Durchführung, Qualitätskontrolle, Dokumentation, Rechnungslegung)
		Überblick über ausgewählte Textilfaserarten, ihre Eigenschaften und ihre Kennzeichnung
		Überblick über Pflegekennzeichnungen
		Persönlicher Arbeitsschutz und Arbeitskleidung
B 2	Hygiene (10) Lfd. Nr.: 6	Hygienevorschriften und deren Bedeutung in der Textilreinigung
		Überblick über Gesundheitsgefahren
		Vorschriften der Personalhygiene
		Reinigung und Desinfektion der Hände
B 3	Persönlicher Arbeitsschutz (5) Lfd. Nr.: 3	Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung
		Desinfektion, Hautschutz und Hautpflege
		Hygienevorschriften und deren Bedeutung
		Verhalten bei Feuer
B 4	Ergonomie (5) Lfd. Nr.: 3	Ergonomische Einrichtung des Arbeitsplatzes
		Ergonomische Haltung bei der Ausführung von Tätigkeiten
		Heben und Tragen von Arbeitsmaterialien
B 5	Umgang mit Gefahrstoffen (5) Lfd. Nr.: 3	Gefahrstoffe und die Gefahrstoffverordnung
		Kennzeichnung von Gefahrstoffen
		Umgang mit Gefahrstoffen
		Sicherheitsdatenblatt

B 6	Umgang mit Strom (5) Lfd. Nr.: 3	Gefahren des Stroms für den Menschen
		Sicherheitsmaßnahmen im Umgang mit Strom
B 7	Umweltschutz (5) Lfd. Nr.: 4	Auswahl und Umgang mit Waschmitteln und anderen Stoffen
		Auswahl und Umgang mit Arbeitsmaterialien
		Mülltrennung und Abfallentsorgung
		Möglichkeiten des sparsamen Umgangs mit Wasser

Praxisbaustein Bearbeiten von Textilien mit Legeautomaten

Inhalts- und Vermittlungsstruktur

Teil C: Bausteinspezifische Inhalte

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
C 1	Grundlagen Bearbeiten von Textilien mit Legeautomaten (15) Lfd. Nr.: 3, 5, 7, 8	Gründe für rückengerechtes Sitzen und Stehen
		Ergonomische Einrichtung des Arbeitsplatzes
		Grundlagen rückengerechtes Sitzens und Stehens
		Ausgleichsübungen
		Überblick über verschiedene Glättungsverfahren
		Aufbau und Funktionsweise
		Programme und deren Bedeutung
		Gefahren im Umgang mit einer Presse
		Wartung des Legeautomaten
		Verhalten bei Störungen
C 2	Vorbereitung Bearbeiten von Textilien mit Legeautomaten (10) Lfd. Nr.: 5, 7	Textilien bereitstellen
		Einstellung des entsprechenden Fold- oder Legeprogrammes
		Start des entsprechenden Programmes
C 3	Durchführung Bearbeiten von Textilien mit Legeautomaten (20) Lfd. Nr.: 5, 8	Fachgerechtes Auflegen der Textilien (automatischer Abruf oder Handeingabe)
		Qualitätskontrolle
		Entnahme der gelegten Wäsche
		Textilien dem nächsten Bearbeitungsschritt zuführen
C 4	Nachbereitung Bearbeiten von Textilien mit Legeautomaten (5) Lfd. Nr.: 5, 9	Nachbearbeitungen vornehmen, deren Ergebnis beurteilen und weitere Schritte festlegen
		Textilien für die Weiterverarbeitung bereitstellen und mit Kundenkarte versehen
		Aufräumen des Arbeitsplatzes

Praxisfeld Wäscherei

Praxisbaustein Bearbeiten von Textilien mit Finisher

Zu Grunde liegender anerkannter Ausbildungsberuf:

Textilreiniger/in

Ausbildungsordnung:

17.06.2002

Qualifizierungsziel:

Die Teilnehmenden bearbeiten Textilien mit dem Finisher wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung von personeller Hilfestellung. Sie halten die Regeln des Arbeits-, Unfall-, Brand- und Umweltschutzes sowie die Hygienevorschriften ein.

Zuordnung der Kammern:

Industrie- und Handelskammer

Zeitraum der Qualifizierung:

Richtstundenzahl: 190 – 285 Zeitstunden (bezieht sich auf Theorie und Praxis insg.)

Leistungsfeststellung:

Die Leistungsfeststellung erfolgt nach den Anforderungen der Festlegungen zur Durchführung der Leistungsfeststellung bei Praxisbausteinen.

Begründung und Hintergründe (insbesondere im Hinblick auf die Zielgruppe):

Praxisbausteine richten sich an Personen, „die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können“ (SGB IX §136 Abs.1). Praxisbausteine eröffnen Personen, welche nicht ausbildungsreif sind und auch perspektivisch keine Ausbildung erfolgreich absolvieren können, die Chance, an Ausbildungsinhalten teilzuhaben und diese absolvieren zu können. Praxisbausteine wurden insbesondere für die Anwendung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) entwickelt, können aber auch in alternativen Strukturen der beruflichen Teilhabe für diesen Personenkreis erprobt werden.

Das Bearbeiten von Textilien mit dem Finisher ist für Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, für Integrationsprojekte sowie die Arbeitsbereiche und Außenarbeitsplätze von WfbM relevant.

Eine Form der aufbauenden Weiterqualifizierung kann der Qualifizierungsbaustein sein.

Praxisbaustein Bearbeiten von Textilien mit Finisher

Qualifizierungsbild

Lfd. Nr.	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Bezug zum Ausbildungsrahmenplan
1	Die Teilnehmenden kennen die Inhalte ihres Vertrages ²² sowie ihre Rechte und Pflichten.	§ 3 Nr. 1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen
2	Die Teilnehmenden haben Einblicke in die Aufgaben und den Aufbau des Betriebes. ²³ Sie haben einen Überblick darüber, welche Aufträge bearbeitet werden. Sie kennen die für sie zuständigen Ansprechpartner.	§ 3 Nr. 2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären
3	Die Teilnehmenden kennen die Regeln des Arbeits-, Brand- und Unfallschutzes im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes und halten diese ein. ²⁴	§ 3 Nr. 3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen
4	Die Teilnehmenden kennen die Regeln des Umweltschutzes im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes und halten diese ein.	§ 3 Nr. 4 Umweltschutz Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer

²² Hier ist der Vertrag zwischen den Teilnehmenden und der WfbM gemeint. Die Erläuterung von Rechten und Pflichten sind insofern auf die Regelungen innerhalb der WfbM bezogen.

²³ Wenn im weiteren Betrieb verwendet wird, ist die WfbM gemeint.

²⁴ Die Handlungsfähigkeit bei der Einleitung von Maßnahmen insbesondere der selbständigen Maßnahmenergreifung (z.B. Maßnahmen der Brandbekämpfung) ist eingeschränkt. Die Teilnehmenden können Gefahren erkennen und brauchen dann eine Ansprechperson, der sie diese melden können.

		umweltschonenden Entsorgung zuführen
5	Die Teilnehmenden achten auf eine qualitative Ausführung von Aufträgen. Sie führen qualitätssichernde Maßnahmen wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung aus.	§ 3 Nr. 14 Qualitätsmanagement b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden g) Methoden und Instrumente des Qualitätsmanagements zur kontinuierlichen Verbesserung im eigenen Arbeitsbereich anwenden
6	Die Teilnehmenden halten die geltenden Hygienevorschriften wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung ein.	§ 3 Nr. 13 Anwenden von Desinfektionsverfahren und Durchführen von Hygienemaßnahmen e) Hygienemaßnahmen durchführen, insbesondere Hände und Flächen reinigen sowie Schutzkleidung tragen
7	Die Teilnehmenden bereiten Arbeitsmittel und Arbeitsgeräte wie vorgegeben oder bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung vor.	§ 3 Nr. 5 Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen d) Arbeitsplatz vorbereiten, Werk- und Hilfsstoffe, Betriebsmittel und Arbeitsgeräte auswählen und bereitstellen sowie Maschinenbelegung disponieren e) Betriebs- und Arbeitsanweisungen umsetzen, Arbeitsabläufe dokumentieren
8	Die Teilnehmenden bearbeiten Textilien mit dem Finisher wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung von personeller Hilfestellung. Sie halten die Regeln des Arbeits-, Unfall-, Brand- und Umweltschutzes sowie die Hygienevorschriften ein.	§ 3 Nr. 12 Nachbehandeln und Finishen des Behandlungsgutes b) Verfahren festlegen, Finishmaschinen und -anlagen auswählen und handhaben, insbesondere Trockner, Bügelmaschinen, Mangeln sowie Formdämpfer c) Wirkung von Temperatur, Dampf, Zeit und Druck auf das Behandlungsgut berücksichtigen d) Behandlungsgut kontrollieren und beurteilen e) Finishmaschinen und -anlagen überwachen, insbesondere Temperatur, Behandlungsdauer und Druck, Abweichungen korrigieren g) Behandlungsgut material- und kundenbezogen zusammenstellen und ausliefern
9	Die Teilnehmenden warten und halten Arbeitsmittel und Arbeitsgeräte wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung instand. Sie bewahren diese fachgerecht auf.	§ 3 Nr. 12 Nachbehandeln und Finishen des Behandlungsgutes f) Störungen an Finishmaschinen und -anlagen feststellen sowie Störungsbeseitigung veranlassen

Praxisbaustein Bearbeiten von Textilien mit Finisher
Inhalts- und Vermittlungsstruktur
Teil A: Allgemein

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
A 1	Rechte und Pflichten (10) Lfd. Nr.: 1	Rechte und Pflichten der Beschäftigten
		Werkstattvertrag/Bildungsvertrag und seine Inhalte
		Urlaubsordnung
		Arbeits- und Pausenzeiten, Schichtarbeit
		Verhalten im Krankheitsfall
		Mitwirkung der Beschäftigten gem. geltender Vorschriften
		Datenschutz
A 2	Aufgaben des Betriebes (10) Lfd. Nr.: 2	Aufgaben des Betriebes
		Werkstättenverordnung (WVO)
		Aufbau des Betriebes
		Ansprechpartner und Verantwortliche
A 3	Allgemeiner Arbeitsschutz (15) Lfd. Nr.: 3	Arbeitsschutzgesetz – Pflichten des Betriebes
		Arbeitsschutzgesetz – Pflichten der Beschäftigten
		Arbeitsschutzgesetz – Gefahren am Arbeitsplatz
		Sicherheitskennzeichen und Gesundheitsschutzkennzeichen
		Persönliche Schutzausrüstung
		Betriebsanweisung und Sicherheitsdatenblatt
		Arbeitsschutzbelehrung
A 4	Allgemeiner Brandschutz (5)	Entstehung von Bränden
		Brände vermeiden

	Lfd. Nr.: 3	Verhalten im Brandfall
		Brandschutzzeichen und Rettungszeichen
		Fluchtwege und Sammelplatz
A 5	Allgemeiner Unfallschutz (5) Lfd. Nr.: 3	Entstehung von Unfällen
		Unfälle vermeiden
		Verhalten beim Auffinden einer verletzten Person
		Verhalten bei eigenen Arbeitsunfällen oder Verletzungen am Arbeitsplatz
		Sicherheitszeichen
		Ersthelfer
A 6	Heben und Tragen (10) Lfd. Nr.: 3	Gründe für rückengerechtes Heben und Tragen
		Grundtechniken Heben und Tragen
		Lasten gemeinsam heben und tragen
		Hilfsmittel beim Heben und Tragen von Lasten
		Ausgleichsübungen
A 7	Allgemeiner Umweltschutz (5) Lfd. Nr.: 4	Unsere Umwelt
		Möglichkeiten des Betriebes zum Schutz der Umwelt
		Mülltrennung und Entsorgung
A 8	Qualitätssicherung (5) Lfd. Nr.: 5	Bedeutung von Qualitätssicherung
		Maßnahmen der Qualitätssicherung
A 9	Personale Kompetenz (10) Lfd. Nr.: 1 bis 9	Umgang mit Kollegen und Vorgesetzten
		Umgang mit Kunden
		Umgang mit Stress am Arbeitsplatz

Praxisbaustein Bearbeiten von Textilien mit Finisher

Inhalts- und Vermittlungsstruktur

Teil B: Berufsspezifische Inhalte

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
B 1	Grundlagen Textilreinigung (30) Lfd. Nr.: 5, 7, 8	Überblick über die Aufgaben eines Textilreinigers
		Überblick über den Prozess der Textilreinigung (Angebotserstellung, Vorbereitung, Durchführung, Qualitätskontrolle, Dokumentation, Rechnungslegung)
		Überblick über ausgewählte Textilfaserarten, ihre Eigenschaften und ihre Kennzeichnung
		Überblick über Pflegekennzeichnungen
		Persönlicher Arbeitsschutz und Arbeitskleidung
B 2	Hygiene (10) Lfd. Nr.: 6	Hygienevorschriften und deren Bedeutung in der Textilreinigung
		Überblick über Gesundheitsgefahren
		Vorschriften der Personalhygiene
		Reinigung und Desinfektion der Hände
B 3	Persönlicher Arbeitsschutz (5) Lfd. Nr.: 3	Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung
		Desinfektion, Hautschutz und Hautpflege
		Hygienevorschriften und deren Bedeutung
		Verhalten bei Feuer
B 4	Ergonomie (5) Lfd. Nr.: 3	Ergonomische Einrichtung des Arbeitsplatzes
		Ergonomische Haltung bei der Ausführung von Tätigkeiten
		Heben und Tragen von Arbeitsmaterialien
B 5	Umgang mit Gefahrstoffen (5) Lfd. Nr.: 3	Gefahrstoffe und die Gefahrstoffverordnung
		Kennzeichnung von Gefahrstoffen
		Umgang mit Gefahrstoffen
		Sicherheitsdatenblatt
B 6	Umgang mit Strom	Gefahren des Stroms für den Menschen

	(5) Lfd. Nr.: 3	Sicherheitsmaßnahmen im Umgang mit Strom
B 7	Umweltschutz (5) Lfd. Nr.: 4	Auswahl und Umgang mit Waschmitteln und anderen Stoffen
		Auswahl und Umgang mit Arbeitsmaterialien
		Mülltrennung und Abfallentsorgung
		Möglichkeiten des sparsamen Umgangs mit Wasser

Praxisbaustein Bearbeiten von Textilien mit Finisher
Inhalts- und Vermittlungsstruktur
Teil C: Bausteinspezifische Inhalte

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
C 1	Grundlagen Bearbeiten von Textilien mit Finisher (15) Lfd. Nr.: 3, 5, 7, 8	Gründe für rückengerechtes Sitzen und Stehen
		Ergonomische Einrichtung des Arbeitsplatzes
		Grundlagen rückengerechtes Sitzens und Stehens
		Ausgleichsübungen
		Bedeutung von Glättungsverfahren (Finishen)
		Überblick über verschiedene Glättungsverfahren
		Aufbau und Funktionsweise
		Programme und deren Bedeutung
		Gefahren im Umgang mit einem Finisher
		Wartung des Finishers
		Verhalten bei Störungen
C 2	Vorbereitung Bearbeiten von Textilien mit Finisher (10) Lfd. Nr.: 5, 7	Einstellen des Finishers
		Einschalten des Finishers
C 3	Durchführung Bearbeiten von Textilien mit Finisher (20) Lfd. Nr.: 5, 7	Fachgerechtes Auflegen der Textilien
		Entnahme der gelegten Wäsche
		Qualitätskontrolle
C 4	Nachbereitung Bearbeiten von Textilien mit Finisher (5) Lfd. Nr.: 5, 9	Textilien für die Weiterverarbeitung bereitstellen und mit Kundenkarte versehen
		Aufräumen des Arbeitsplatzes

Praxisfeld Wäscherei

Praxisbaustein Legen von Wäsche

Zu Grunde liegender anerkannter Ausbildungsberuf:

Textilreiniger/in

Ausbildungsordnung:

17.06.2002

Qualifizierungsziel:

Die Teilnehmenden legen Wäsche wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung von personeller Hilfestellung. Sie halten die Regeln des Arbeits-, Unfall-, Brand- und Umweltschutzes sowie die Hygienevorschriften ein.

Zuordnung der Kammern:

Industrie- und Handelskammer

Zeitraum der Qualifizierung:

Richtstundenzahl: 185 – 280 Zeitstunden (bezieht sich auf Theorie und Praxis insg.)

Leistungsfeststellung:

Die Leistungsfeststellung erfolgt nach den Anforderungen der Festlegungen zur Durchführung der Leistungsfeststellung bei Praxisbausteinen.

Begründung und Hintergründe (insbesondere im Hinblick auf die Zielgruppe):

Praxisbausteine richten sich an Personen, „die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können“ (SGB IX §136 Abs.1). Praxisbausteine eröffnen Personen, welche nicht ausbildungsreif sind und auch perspektivisch keine Ausbildung erfolgreich absolvieren können, die Chance, an Ausbildungsinhalten teilzuhaben und diese absolvieren zu können. Praxisbausteine wurden insbesondere für die Anwendung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) entwickelt, können aber auch in alternativen Strukturen der beruflichen Teilhabe für diesen Personenkreis erprobt werden.

Das Legen von Wäsche ist für Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, für Integrationsprojekte sowie die Arbeitsbereiche und Außenarbeitsplätze von WfbM relevant.

Eine Form der aufbauenden Weiterqualifizierung kann der Qualifizierungsbaustein sein.

Praxisbaustein Legen von Wäsche

Qualifizierungsbild

Lfd. Nr.	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Bezug zum Ausbildungsrahmenplan
1	Die Teilnehmenden kennen die Inhalte ihres Vertrages ²⁵ sowie ihre Rechte und Pflichten.	§ 3 Nr. 1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen
2	Die Teilnehmenden haben Einblicke in die Aufgaben und den Aufbau des Betriebes. ²⁶ Sie haben einen Überblick darüber, welche Aufträge bearbeitet werden. Sie kennen die für sie zuständigen Ansprechpartner.	§ 3 Nr. 2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären
3	Die Teilnehmenden kennen die Regeln des Arbeits-, Brand- und Unfallschutzes im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes und halten diese ein. ²⁷	§ 3 Nr. 3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen
4	Die Teilnehmenden kennen die Regeln des Umweltschutzes im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes und halten diese ein.	§ 3 Nr. 4 Umweltschutz Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer

²⁵ Hier ist der Vertrag zwischen den Teilnehmenden und der WfbM gemeint. Die Erläuterung von Rechten und Pflichten sind insofern auf die Regelungen innerhalb der WfbM bezogen.

²⁶ Wenn im weiteren Betrieb verwendet wird, ist die WfbM gemeint.

²⁷ Die Handlungsfähigkeit bei der Einleitung von Maßnahmen insbesondere der selbständigen Maßnahmenergreifung (z.B. Maßnahmen der Brandbekämpfung) ist eingeschränkt. Die Teilnehmenden können Gefahren erkennen und brauchen dann eine Ansprechperson, der sie diese melden können.

		umweltschonenden Entsorgung zuführen
5	Die Teilnehmenden achten auf eine qualitative Ausführung von Aufträgen. Sie führen qualitätssichernde Maßnahmen wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung aus.	<p>§ 3 Nr. 14 Qualitätsmanagement</p> <p>b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden</p> <p>g) Methoden und Instrumente des Qualitätsmanagements zur kontinuierlichen Verbesserung im eigenen Arbeitsbereich anwenden</p>
6	Die Teilnehmenden halten die geltenden Hygienevorschriften wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung ein.	<p>§ 3 Nr. 13 Anwenden von Desinfektionsverfahren und Durchführen von Hygienemaßnahmen</p> <p>e) Hygienemaßnahmen durchführen, insbesondere Hände und Flächen reinigen sowie Schutzkleidung tragen</p>
7	Die Teilnehmenden bereiten Arbeitsmittel und Arbeitsgeräte wie vorgegeben oder bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung vor.	<p>§ 3 Nr. 5 Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen</p> <p>d) Arbeitsplatz vorbereiten, Werk- und Hilfsstoffe, Betriebsmittel und Arbeitsgeräte auswählen und bereitstellen sowie Maschinenbelegung disponieren</p> <p>e) Betriebs- und Arbeitsanweisungen umsetzen, Arbeitsabläufe dokumentieren</p>
8	Die Teilnehmenden legen Wäsche wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung von personeller Hilfestellung. Sie halten die Regeln des Arbeits-, Unfall-, Brand- und Umweltschutzes sowie die Hygienevorschriften ein.	<p>§ 3 Nr. 12 Nachbehandeln und Finishen des Behandlungsgutes</p> <p>b) Verfahren festlegen, Finishmaschinen- und anlagen auswählen und handhaben, insbesondere Trockner, Bügelmaschinen, Mangeln sowie Formdämpfer</p> <p>d) Behandlungsgut kontrollieren und beurteilen</p> <p>g) Behandlungsgut material- und kundenbezogen zusammenstellen und ausliefern</p>
9	Die Teilnehmenden warten und halten Arbeitsmittel und Arbeitsgeräte wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung. Sie bewahren diese fachgerecht auf.	<p>§ 3 Nr. 13 Anwenden von Desinfektionsverfahren und Durchführen von Hygienemaßnahmen</p> <p>e) Hygienemaßnahmen durchführen, insbesondere Hände und Flächen reinigen sowie Schutzkleidung tragen</p>

Praxisbaustein Legen von Wäsche

Inhalts- und Vermittlungsstruktur

Teil A: Allgemein

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
A 1	Rechte und Pflichten (10) Lfd. Nr.: 1	Rechte und Pflichten der Beschäftigten
		Werkstattvertrag/Bildungsvertrag und seine Inhalte
		Urlaubsordnung
		Arbeits- und Pausenzeiten, Schichtarbeit
		Verhalten im Krankheitsfall
		Mitwirkung der Beschäftigten gem. geltender Vorschriften
		Datenschutz
A 2	Aufgaben des Betriebes (10) Lfd. Nr.: 2	Aufgaben des Betriebes
		Werkstättenverordnung (WVO)
		Aufbau des Betriebes
		Ansprechpartner und Verantwortliche
A 3	Allgemeiner Arbeitsschutz (15) Lfd. Nr.: 3	Arbeitsschutzgesetz – Pflichten des Betriebes
		Arbeitsschutzgesetz – Pflichten der Beschäftigten
		Arbeitsschutzgesetz – Gefahren am Arbeitsplatz
		Sicherheitskennzeichen und Gesundheitsschutzkennzeichen
		Persönliche Schutzausrüstung
		Betriebsanweisung und Sicherheitsdatenblatt
		Arbeitsschutzbelehrung
A 4	Allgemeiner Brandschutz (5)	Entstehung von Bränden
		Brände vermeiden

	Lfd. Nr.: 3	Verhalten im Brandfall
		Brandschutzzeichen und Rettungszeichen
		Fluchtwege und Sammelplatz
A 5	Allgemeiner Unfallschutz (5) Lfd. Nr.: 3	Entstehung von Unfällen
		Unfälle vermeiden
		Verhalten beim Auffinden einer verletzten Person
		Verhalten bei eigenen Arbeitsunfällen oder Verletzungen am Arbeitsplatz
		Sicherheitszeichen
		Ersthelfer
A 6	Heben und Tragen (10) Lfd. Nr.: 3	Gründe für rückengerechtes Heben und Tragen
		Grundtechniken Heben und Tragen
		Lasten gemeinsam heben und tragen
		Hilfsmittel beim Heben und Tragen von Lasten
		Ausgleichsübungen
A 7	Allgemeiner Umweltschutz (5) Lfd. Nr.: 4	Unsere Umwelt
		Möglichkeiten des Betriebes zum Schutz der Umwelt
		Mülltrennung und Entsorgung
A 8	Qualitätssicherung (5) Lfd. Nr.: 5	Bedeutung von Qualitätssicherung
		Maßnahmen der Qualitätssicherung
A 9	Personale Kompetenz (10) Lfd. Nr.: 1 bis 9	Umgang mit Kollegen und Vorgesetzten
		Umgang mit Kunden
		Umgang mit Stress am Arbeitsplatz

Praxisbaustein Legen von Wäsche

Inhalts- und Vermittlungsstruktur

Teil B: Berufsspezifische Inhalte

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
B 1	Grundlagen Textilreinigung (30) Lfd. Nr.: 5, 7, 8	Überblick über die Aufgaben eines Textilreinigers
		Überblick über den Prozess der Textilreinigung (Angebotserstellung, Vorbereitung, Durchführung, Qualitätskontrolle, Dokumentation, Rechnungslegung)
		Überblick über ausgewählte Textilfaserarten, ihre Eigenschaften und ihre Kennzeichnung
		Überblick über Pflegekennzeichnungen
		Persönlicher Arbeitsschutz und Arbeitskleidung
B 2	Hygiene (10) Lfd. Nr.: 6	Hygienevorschriften und deren Bedeutung in der Textilreinigung
		Überblick über Gesundheitsgefahren
		Vorschriften der Personalhygiene
		Reinigung und Desinfektion der Hände
B 3	Persönlicher Arbeitsschutz (5) Lfd. Nr.: 3	Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung
		Desinfektion, Hautschutz und Hautpflege
		Hygienevorschriften und deren Bedeutung
		Verhalten bei Feuer
B 4	Ergonomie (5) Lfd. Nr.: 3	Ergonomische Einrichtung des Arbeitsplatzes
		Ergonomische Haltung bei der Ausführung von Tätigkeiten
		Heben und Tragen von Arbeitsmaterialien
B 5	Umgang mit Gefahrstoffen (5) Lfd. Nr.: 3	Gefahrstoffe und die Gefahrstoffverordnung
		Kennzeichnung von Gefahrstoffen
		Umgang mit Gefahrstoffen
		Sicherheitsdatenblatt

B 6	Umgang mit Strom (5) Lfd. Nr.: 3	Gefahren des Stroms für den Menschen
		Sicherheitsmaßnahmen im Umgang mit Strom
B 7	Umweltschutz (5) Lfd. Nr.: 4	Auswahl und Umgang mit Waschmitteln und anderen Stoffen
		Auswahl und Umgang mit Arbeitsmaterialien
		Mülltrennung und Abfallentsorgung
		Möglichkeiten des sparsamen Umgangs mit Wasser

Praxisbaustein Legen von Wäsche

Inhalts- und Vermittlungsstruktur

Teil C: Bausteinspezifische Inhalte

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
C 1	Grundlagen Legen von Wäsche (10) Lfd. Nr.: 5, 8	Bedeutung von Legetechniken
		Kenntnisse über verschiedene Legetechniken
C 2	Vorbereitung Legen von Wäsche (15) Lfd. Nr.: 5, 7	Gründe für rückengerechtes Sitzen und Stehen
		Ergonomische Einrichtung des Arbeitsplatzes
		Grundlagen rückengerechtes Sitzens und Stehens
		Ausgleichsübungen
		Wäsche vom Container auf den Tisch legen
C 3	Durchführung Legen von Wäsche (15) Lfd. Nr.: 5, 8	Legen von Wäsche nach ausgewählten Legetechniken
		Verwendung von Hilfsmitteln
		Qualitätskontrolle
C 4	Nachbereitung Legen von Wäsche (5) Lfd. Nr.: 5, 9	Textilien für die Weiterverarbeitung bereitstellen und mit Kundenkarte versehen
		Aufräumen des Arbeitsplatzes

Praxisfeld Wäscherei

Praxisbaustein Bearbeiten von Kundenwäsche in der Expedition

Zu Grunde liegender anerkannter Ausbildungsberuf:

Textilreiniger/in

Ausbildungsordnung:

17.06.2002

Qualifizierungsziel:

Die Teilnehmenden bearbeiten Kundenwäsche in der Expedition wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung von personeller Hilfestellung. Sie halten die Regeln des Arbeits-, Unfall-, Brand- und Umweltschutzes sowie die Hygienevorschriften ein.

Zuordnung der Kammern:

Industrie- und Handelskammer

Zeitraum der Qualifizierung:

Richtstundenzahl: 190 – 285 Zeitstunden (bezieht sich auf Theorie und Praxis insg.)

Leistungsfeststellung:

Die Leistungsfeststellung erfolgt nach den Anforderungen der Festlegungen zur Durchführung der Leistungsfeststellung bei Praxisbausteinen.

Begründung und Hintergründe (insbesondere im Hinblick auf die Zielgruppe):

Praxisbausteine richten sich an Personen, „die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können“ (SGB IX §136 Abs.1). Praxisbausteine eröffnen Personen, welche nicht ausbildungsreif sind und auch perspektivisch keine Ausbildung erfolgreich absolvieren können, die Chance, an Ausbildungsinhalten teilzuhaben und diese absolvieren zu können. Praxisbausteine wurden insbesondere für die Anwendung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) entwickelt, können aber auch in alternativen Strukturen der beruflichen Teilhabe für diesen Personenkreis erprobt werden.

Das Bearbeiten von Kundenwäsche in der Expedition ist für Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, für Integrationsprojekte sowie die Arbeitsbereiche und Außenarbeitsplätze von WfbM relevant.

Eine Form der aufbauenden Weiterqualifizierung kann der Qualifizierungsbaustein sein.

Praxisbaustein Bearbeiten von Kundenwäsche in der Expedition

Qualifizierungsbild

Lfd. Nr.	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Bezug zum Ausbildungsrahmenplan
1	Die Teilnehmenden kennen die Inhalte ihres Vertrages ²⁸ sowie ihre Rechte und Pflichten.	<p>§ 3 Nr. 1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht</p> <p>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären</p> <p>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</p> <p>d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</p>
2	Die Teilnehmenden haben Einblicke in die Aufgaben und den Aufbau des Betriebes. ²⁹ Sie haben einen Überblick darüber, welche Aufträge bearbeitet werden. Sie kennen die für sie zuständigen Ansprechpartner.	<p>§ 3 Nr. 2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes</p> <p>a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern</p> <p>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären</p>
3	Die Teilnehmenden kennen die Regeln des Arbeits-, Brand- und Unfallschutzes im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes und halten diese ein. ³⁰	<p>§ 3 Nr. 3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit</p> <p>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</p> <p>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</p> <p>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</p> <p>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</p>
4	Die Teilnehmenden kennen die Regeln des Umweltschutzes im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes und halten diese ein.	<p>§ 3 Nr. 4 Umweltschutz</p> <p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <p>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</p> <p>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer</p>

²⁸ Hier ist der Vertrag zwischen den Teilnehmenden und der WfbM gemeint. Die Erläuterung von Rechten und Pflichten sind insofern auf die Regelungen innerhalb der WfbM bezogen.

²⁹ Wenn im weiteren Betrieb verwendet wird, ist die WfbM gemeint.

³⁰ Die Handlungsfähigkeit bei der Einleitung von Maßnahmen insbesondere der selbständigen Maßnahmenergreifung (z.B. Maßnahmen der Brandbekämpfung) ist eingeschränkt. Die Teilnehmenden können Gefahren erkennen und brauchen dann eine Ansprechperson, der sie diese melden können.

		umweltschonenden Entsorgung zuführen
5	Die Teilnehmenden achten auf eine qualitative Ausführung von Aufträgen. Sie führen qualitätssichernde Maßnahmen wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung aus.	<p>§ 3 Nr. 14 Qualitätsmanagement</p> <p>b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden</p> <p>g) Methoden und Instrumente des Qualitätsmanagements zur kontinuierlichen Verbesserung im eigenen Arbeitsbereich anwenden</p>
6	Die Teilnehmenden halten die geltenden Hygienevorschriften wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung ein.	<p>§ 3 Nr. 13 Anwenden von Desinfektionsverfahren und Durchführen von Hygienemaßnahmen</p> <p>e) Hygienemaßnahmen durchführen, insbesondere Hände und Flächen reinigen sowie Schutzkleidung tragen</p>
7	Die Teilnehmenden bereiten Arbeitsmittel und Arbeitsgeräte wie vorgegeben oder bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung vor.	<p>§ 3 Nr. 5 Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen</p> <p>d) Arbeitsplatz vorbereiten, Werk- und Hilfsstoffe, Betriebsmittel und Arbeitsgeräte auswählen und bereitstellen sowie Maschinenbelegung disponieren</p> <p>e) Betriebs- und Arbeitsanweisungen umsetzen, Arbeitsabläufe dokumentieren</p>
8	Die Teilnehmenden bearbeiten Kundenwäsche in der Expedition wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung von personeller Hilfestellung. Sie halten die Regeln des Arbeits-, Unfall-, Brand- und Umweltschutzes sowie die Hygienevorschriften ein.	<p>§ 3 Nr. 7 Umgehen mit Informations- und Kommunikationstechniken</p> <p>a) Geräte zur Eingabe, Übertragung und Ausgabe von Daten nutzen</p> <p>b) Organisations- und Bürokommunikationsmittel anwenden</p> <p>§ 3 Nr. 12 Nachbehandeln und Finishen des Behandlungsgutes</p> <p>g) Behandlungsgut material- und kundenbezogen zusammenstellen und ausliefern</p> <p>§ 3 Nr. 8 Beraten und Betreuen von Kunden</p> <p>a) Kundengespräche situationsgerecht führen</p>
9	Die Teilnehmenden warten und halten Arbeitsmittel und Arbeitsgeräte wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung instand. Sie bewahren diese fachgerecht auf.	<p>§ 3 Nr. 13 Anwenden von Desinfektionsverfahren und Durchführen von Hygienemaßnahmen</p> <p>e) Hygienemaßnahmen durchführen, insbesondere Hände und Flächen reinigen sowie Schutzkleidung tragen</p>

Praxisbaustein Bearbeiten von Kundenwäsche in der Expedition

Inhalts- und Vermittlungsstruktur

Teil A: Allgemein

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
A 1	Rechte und Pflichten (10) Lfd. Nr.: 1	Rechte und Pflichten der Beschäftigten
		Werkstattvertrag/Bildungsvertrag und seine Inhalte
		Urlaubsordnung
		Arbeits- und Pausenzeiten, Schichtarbeit
		Verhalten im Krankheitsfall
		Mitwirkung der Beschäftigten gem. geltender Vorschriften
		Datenschutz
A 2	Aufgaben des Betriebes (10) Lfd. Nr.: 2	Aufgaben des Betriebes
		Werkstättenverordnung (WVO)
		Aufbau des Betriebes
		Ansprechpartner und Verantwortliche
A 3	Allgemeiner Arbeitsschutz (15) Lfd. Nr.: 3	Arbeitsschutzgesetz – Pflichten des Betriebes
		Arbeitsschutzgesetz – Pflichten der Beschäftigten
		Arbeitsschutzgesetz – Gefahren am Arbeitsplatz
		Sicherheitskennzeichen und Gesundheitsschutzkennzeichen
		Persönliche Schutzausrüstung
		Betriebsanweisung und Sicherheitsdatenblatt
		Arbeitsschutzbelehrung
A 4	Allgemeiner Brandschutz (5)	Entstehung von Bränden
		Brände vermeiden

	Lfd. Nr.: 3	Verhalten im Brandfall
		Brandschutzzeichen und Rettungszeichen
		Fluchtwege und Sammelplatz
A 5	Allgemeiner Unfallschutz (5) Lfd. Nr.: 3	Entstehung von Unfällen
		Unfälle vermeiden
		Verhalten beim Auffinden einer verletzten Person
		Verhalten bei eigenen Arbeitsunfällen oder Verletzungen am Arbeitsplatz
		Sicherheitszeichen
		Ersthelfer
A 6	Heben und Tragen (10) Lfd. Nr.: 3	Gründe für rückengerechtes Heben und Tragen
		Grundtechniken Heben und Tragen
		Lasten gemeinsam heben und tragen
		Hilfsmittel beim Heben und Tragen von Lasten
		Ausgleichsübungen
A 7	Allgemeiner Umweltschutz (5) Lfd. Nr.: 4	Unsere Umwelt
		Möglichkeiten des Betriebes zum Schutz der Umwelt
		Mülltrennung und Entsorgung
A 8	Qualitätssicherung (5) Lfd. Nr.: 5	Bedeutung von Qualitätssicherung
		Maßnahmen der Qualitätssicherung
A 9	Personale Kompetenz (10) Lfd. Nr.: 1 bis 9	Umgang mit Kollegen und Vorgesetzten
		Umgang mit Kunden
		Umgang mit Stress am Arbeitsplatz

Praxisbaustein Bearbeiten von Kundenwäsche in der Expedition

Inhalts- und Vermittlungsstruktur

Teil B: Berufsspezifische Inhalte

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
B 1	Grundlagen Textilreinigung (30) Lfd. Nr.: 5, 7, 8	Überblick über die Aufgaben eines Textilreinigers
		Überblick über den Prozess der Textilreinigung (Angebotserstellung, Vorbereitung, Durchführung, Qualitätskontrolle, Dokumentation, Rechnungslegung)
		Überblick über ausgewählte Textilfaserarten, ihre Eigenschaften und ihre Kennzeichnung
		Überblick über Pflegekennzeichnungen
		Persönlicher Arbeitsschutz und Arbeitskleidung
B 2	Hygiene (10) Lfd. Nr.: 6	Hygienevorschriften und deren Bedeutung in der Textilreinigung
		Überblick über Gesundheitsgefahren
		Vorschriften der Personalhygiene
		Reinigung und Desinfektion der Hände
B 3	Persönlicher Arbeitsschutz (5) Lfd. Nr.: 3	Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung
		Desinfektion, Hautschutz und Hautpflege
		Hygienevorschriften und deren Bedeutung
		Verhalten bei Feuer
B 4	Ergonomie (5) Lfd. Nr.: 3	Ergonomische Einrichtung des Arbeitsplatzes
		Ergonomische Haltung bei der Ausführung von Tätigkeiten
		Heben und Tragen von Arbeitsmaterialien
B 5	Umgang mit Gefahrstoffen (5) Lfd. Nr.: 3	Gefahrstoffe und die Gefahrstoffverordnung
		Kennzeichnung von Gefahrstoffen
		Umgang mit Gefahrstoffen
		Sicherheitsdatenblatt

B 6	Umgang mit Strom (5) Lfd. Nr.: 3	Gefahren des Stroms für den Menschen
		Sicherheitsmaßnahmen im Umgang mit Strom
B 7	Umweltschutz (5) Lfd. Nr.: 4	Auswahl und Umgang mit Waschmitteln und anderen Stoffen
		Auswahl und Umgang mit Arbeitsmaterialien
		Mülltrennung und Abfallentsorgung
		Möglichkeiten des sparsamen Umgangs mit Wasser

Praxisbaustein Bearbeiten von Kundenwäsche in der Expedition

Inhalts- und Vermittlungsstruktur

Teil C: Bausteinspezifische Inhalte

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
C 1	Grundlagen Bearbeiten von Kundenwäsche in der Expedition (5) Lfd. Nr.: 3	Gründe für rückengerechtes Sitzen und Stehen
		Ergonomische Einrichtung des Arbeitsplatzes
		Grundlagen rückengerechtes Sitzens und Stehens
		Ausgleichsübungen
		Umgang mit Kunden
		Kenntnisse der Kulturtechniken
		Handhabung des PC
		Verpackungstechniken kennen
C 2	Vorbereitung Bearbeiten von Kundenwäsche in der Expedition (15) Lfd. Nr.: 5, 7,	Ein- und Ausschalten des PC
		Starten und Anmelden der Software
		Verschiedene Bedienfelder und deren Anwendung
C 3	Durchführung Bearbeiten von Kundenwäsche in der Expedition (20) Lfd. Nr.: 5, 8	Wäsche scannen und dem angezeigten Fach zuordnen
		Bons drucken und am Fach anbringen
		Lieferschein drucken
		Verpacken der Wäsche
		Wäsche dem Gitterwagen zuordnen
		Qualitätskontrolle
C 4	Nachbereitung Bearbeiten von Kundenwäsche in der Expedition (10) Lfd. Nr.: 5, 9	Lieferschein in den Gitterwagen legen
		Wäschewagen verschließen
		Fertigzettel erstellen

		Qualitätskontrolle
		Aufräumen des Arbeitsplatzes